



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 9  
165. Jahrgang  
Köln, 1. August 2025

## Inhalt

### Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 216 Botschaft des Heiligen Vaters zum 5. Welttag der Großeltern und älteren Menschen . . . . . 454

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 217 Ordnung für die in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (KIWI-Ordnung) . . . . . 456

Nr. 218 Ordnung zur Ernennung und Investitur von kanonischen Pfarrern, Rektoratspfarrern und Seelsorgern nach can. 517 § 1 CIC . . . . . 465

Nr. 219 Die liturgische Einführung eines neuen Pfarrers . . . . . 466

Nr. 220 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln (KDG-Schulen). . . . . 468

Nr. 221 Compliance-Kodex für die Erzbischöfliche Kurie. . . . . 482

Nr. 222 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) . . . . . 485

Nr. 223 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) . . . . . 488

Nr. 224 Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung) . . . . . 488

Nr. 225 Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Erzbischöflichen Schulen im Erzbistum Köln . . . 489

Nr. 226 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln . . . . . 490

Nr. 227 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) . . . . . 491

Nr. 228 Richtlinie zur Nachhaltigkeit bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Erzbistum Köln (Nachhaltigkeitsrichtlinie Bau) . . . . . 492

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 229 Siegel der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf . . . . . 494

### Personalia

Nr. 230 Personalchronik . . . . . 494

## Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

### Nr. 216 Botschaft des Heiligen Vaters zum 5. Welttag der Großeltern und älteren Menschen

*Selig, wer seine Hoffnung nicht verloren hat (vgl. Sir 14,2)*

*Liebe Brüder und Schwestern!*

das Heilige Jahr, das wir gerade begehen, hilft uns zu entdecken, dass die Hoffnung immer und in jedem Alter eine Quelle der Freude ist. Wenn sie dann durch das Feuer eines langen Lebens widerstandsfähig geworden ist, wird sie zu einer Quelle seliger Erfüllung.

Die Heilige Schrift berichtet von mehreren Fällen, in denen der Herr Männer und Frauen in fortgeschrittenem Alter in seine Heilspläne einbezieht. Denken wir an Abraham und Sara: Da sie bereits alt sind, schenken sie dem Wort Gottes, der ihnen einen Sohn verheißt, wenig Glauben. Die Unmöglichkeit, Kinder zu zeugen, schien ihnen einen hoffnungsvollen Blick auf die Zukunft zu verwehren.

Nicht anders reagiert Zacharias auf die Ankündigung der Geburt Johannes des Täufers: „Woran soll ich das erkennen? Denn ich bin ein alter Mann und auch meine Frau ist in vorgerücktem Alter“ (Lk 1,18). Alter, Unfruchtbarkeit und Verfall scheinen die Hoffnungen auf Leben und Fruchtbarkeit all dieser Männer und Frauen auszulöschen. Und auch die Frage, die Nikodemus Jesus stellt, als der Meister von einer „neuen Geburt“ spricht, klingt rein rhetorisch: „Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden? Kann er etwa in den Schoß seiner Mutter zurückkehren und noch einmal geboren werden?“ (Joh 3,4). Doch jedes Mal, wenn eine Antwort offensichtlich scheint, überrascht der Herr sein Gegenüber mit seinem heilbringenden Eingreifen.

*Ältere Menschen, Zeichen der Hoffnung*

In der Bibel zeigt sich Gottes Vorsehung mehrere Male in seiner Hinwendung zu Menschen fortgeschrittenen Alters. So geschieht es nicht nur bei Abraham, Sara, Zacharias und Elisabet, sondern auch bei Mose, der im Alter von bereits achtzig Jahren berufen wurde, sein Volk zu befreien (vgl. Ex 7,7). Mit diesen Entscheidungen lehrt er uns, dass das Alter in seinen Augen eine Zeit des Segens und der Gnade ist und dass *die älteren Menschen* für ihn *die ersten Zeugen der Hoffnung sind*. „Was ist das bloß für eine Zeit, das Alter?“ – fragt sich der heilige Augustinus diesbezüglich. „Hier antwortet dir Gott: „Oh, dass deine Kraft wirklich schwinde, damit meine Kraft in dir bleibe und du zusammen mit dem Apostel sagen kannst: Wenn ich schwach bin, dann bin ich stark““ (Super Ps. 70, 11). Der Umstand, dass heute die Anzahl der Menschen fortgeschrittenen Alters zunimmt, wird für uns zu einem Zeichen der Zeit, das wir erkennen müssen, um die Geschichte, in der wir leben, richtig zu verstehen.

Das Leben der Kirche und der Welt lässt sich nämlich nur in der Abfolge der Generationen verstehen, und wenn wir einen älteren Menschen umarmen, hilft uns das zu erkennen, dass die Geschichte nicht in der Gegenwart versiegt oder sich in flüchtigen Begegnungen und bruchstückhaften Beziehungen erschöpft, sondern sich in die Zukunft fortsetzt. Im Buch Genesis finden wir die bewegende Episode, in der der bereits alte Jakob seine Enkel, die Söhne Josefs, segnet: Seine Worte ermutigen sie zu einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft, die als eine Zeit der Verheißungen Gottes erscheint (vgl. Gen 48,8-20). Wenn es also wahr ist, dass die Gebrechlichkeit der Alten der Kraft der Jungen bedarf, dann ist es ebenso wahr, dass die Unerfahrenheit der Jungen das Zeugnis der Alten braucht, um die Zukunft mit Weisheit zu gestalten. Wie oft sind unsere Großeltern für uns ein Vorbild des Glaubens und der Frömmigkeit, bürgerlicher Tugenden und sozialen Engagements, der Erinnerung sowie der Beharrlichkeit in Prüfungen gewesen! Dieses schöne Erbe, das sie uns mit Hoffnung und Liebe hinterlassen haben, wird uns stets ein Grund zur Dankbarkeit und Nachahmung bleiben.

*Zeichen der Hoffnung für ältere Menschen*

Das Jubeljahr war von seinen biblischen Ursprüngen an eine Zeit der Befreiung: Sklaven wurden freigelassen, Schulden erlassen, Ländereien an ihre ursprünglichen Besitzer zurückgegeben. Es war ein Moment der Wiederherstellung der von Gott gewollten Gesellschaftsordnung, in dem die im Laufe der Jahre entstandene Ungleichheit und Unterdrückung beseitigt wurde. In Jesus ereignet sich diese Befreiung von neuem, als er in der Synagoge von Nazaret den Armen die frohe Botschaft verkündet, den Blinden das Augenlicht, den Gefangenen die Entlassung und die Zerschlagenen in Freiheit setzt (vgl. Lk 4,16-21).

Wenn wir in dieser Perspektive des Jubeljahres auf die älteren Menschen blicken, ist es auch an uns, zusammen mit ihnen eine Befreiung zu erleben, insbesondere von der Einsamkeit und vom Verlassensein. Dieses Jahr ist der richtige Zeitpunkt,

dies zu verwirklichen: Die Treue Gottes zu seinen Verheißungen lehrt uns, dass es im Alter eine selige Erfüllung gibt, eine wirkliche Freude des Evangeliums, die von uns verlangt, die Mauern der Gleichgültigkeit einzureißen, hinter denen ältere Menschen oft eingeschlossen sind. Überall auf der Welt gewöhnen sich unsere Gesellschaften allzu oft daran, dass ein so wichtiger und reicher Teil ihres Gefüges an den Rand gedrängt und vergessen wird.

Angesichts dieser Situation ist eine Neuausrichtung vonnöten, die von einer Verantwortungsübernahme der gesamten Kirche zeugt. Jede Pfarrei, jede Vereinigung, jede kirchliche Gruppe ist aufgerufen, sich aktiv an der „Revolution“ der Dankbarkeit und Fürsorge zu beteiligen, indem sie ältere Menschen regelmäßig besucht, für sie und mit ihnen Netzwerke der Unterstützung und des Gebets aufbaut und Beziehungen knüpft, die denjenigen Hoffnung und Würde schenken, die sich vergessen fühlen. Die christliche Hoffnung spornt uns immer dazu an, mehr zu wagen, in großen Dimensionen zu denken und uns nicht mit dem Status quo zufrieden zu geben. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, auf einen Wandel hinzuarbeiten, der den älteren Menschen wieder Wertschätzung und Zuneigung entgegenbringt.

Deshalb hat Papst Franziskus gewünscht, dass der *Welttag der Großeltern und älteren Menschen* vor allem durch die Begegnung mit denjenigen begangen wird, die einsam sind. Und aus dem gleichen Grund ist beschlossen worden, dass diejenigen, die in diesem Jahr nicht nach Rom pilgern können, „den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie [...] alte Menschen in Einsamkeit [...] über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25,34-36)“ (Apostolische Pönitentiarie, *Normen für die Gewährung des Jubiläumsablasses*, III). Einen älteren Menschen zu besuchen ist eine Möglichkeit, Jesus zu begegnen, der uns von Gleichgültigkeit und Einsamkeit befreit.

#### *Im Alter darf man hoffen*

Das Buch Jesus Sirach sagt, *das denen Seligkeit zuteilwird, die ihre Hoffnung nicht verloren haben* (vgl. 14,2), und lässt damit erkennen, dass es in unserem Leben – insbesondere wenn es lang ist – viele Gründe geben kann, den Blick eher zurück als nach vorne zu richten. Doch wie Papst Franziskus während seines letzten Krankenhausaufenthalts schrieb, ist „unser Leib [zwar] schwach, aber selbst so kann uns nichts daran hindern, zu lieben, zu beten, uns selbst zu verschenken, füreinander im Glauben leuchtende Zeichen der Hoffnung zu sein“ (*Angelus*, 16. März 2025). Wir haben eine Freiheit, die uns trotz aller Schwierigkeiten nicht entrissen werden kann: die Freiheit zu lieben und zu beten. Wir alle können immer lieben und beten.

Das Gute, das wir unseren Lieben wünschen – dem Ehepartner, mit dem wir einen Großteil unseres Lebens verbracht haben, unseren Kindern und Enkelkindern, die unsere Tage mit Freude erfüllen –, wird nicht weniger, wenn die Kräfte nachlassen. Im Gegenteil, oft ist es gerade ihre Zuneigung, die unsere Kräfte wieder weckt und uns Hoffnung und Trost schenkt.

Diese Zeichen der Lebendigkeit der Liebe, die ihre Wurzel in Gott selbst haben, ermutigen uns und erinnern uns daran, dass „wenn auch unser äußerer Mensch aufgerieben wird, der innere [...] Tag für Tag erneuert [wird]“ (2 Kor 4,16). Lasst uns darum, insbesondere im Alter, stets auf den Herrn vertrauen. Lassen wir uns jeden Tag durch die Begegnung mit ihm im Gebet und in der heiligen Messe erneuern. Geben wir mit Liebe den Glauben weiter, den wir so viele Jahre lang in der Familie und in den täglichen Begegnungen gelebt haben: Lasst uns Gott stets für sein Wohlwollen preisen, die Einheit mit unseren Lieben pflegen, unser Herz für diejenigen öffnen, die fern sind, und insbesondere für diejenigen, die in Not leben. So werden wir in jedem Lebensalter Zeichen der Hoffnung sein.

*Aus dem Vatikan, am 26. Juni 2025*

LEO PP. XIV

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 217 Ordnung für die in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (KIWI-Ordnung)

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### **Art. 1 Organe**

(1) Der Erzbischof verantwortet entsprechend seiner Vollmacht (cc. 381 § 1, 391 § 1 CIC) auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln. Die nachstehend genannten Organe unterstützen den Erzbischof bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des universalen und partikularen Kirchenrechts unter Beachtung des weltlichen Rechts.

(2) Die Aufgaben des gem. c. 492 § 1 CIC zu bildenden Vermögensverwaltungsrates nehmen in der Erzdiözese Köln der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und der Vermögensrat wahr. Vermögensrat und Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat teilen einander daher sachdienliche Informationen mit. Die durch das jeweilige Organ wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Ordnung zugewiesen. Sofern darüberhinausgehende Aufgaben universalen oder partikularen Rechts bestehen oder künftig übertragen werden, nimmt diese der Vermögensrat wahr.

(3) Weitere Organe im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln sind das Konsultorenkollegium, der Ökonom und der Priesterrat.

(4) Soweit die vorliegende Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Statuten der vorgenannten Organe.

(5) Die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe des universalen und partikularen Kirchenrechts unter Beachtung des weltlichen Rechts.

##### **Art. 2 Verschwiegenheitspflichten**

(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder der in Art. 1 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Organe vom Erzbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrung der Verschwiegenheit (c. 471 CIC), des Datenheimnisses (§ 5 KDG) und des Steuerheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

(2) Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Sie haben auf Verlangen des Erzbischofs sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke sowie Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.

(3) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ein Exemplar dieser Ordnung.

#### 2. Abschnitt: Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

##### **Art. 3 Zusammensetzung**

(1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gehören bis zu 27 Gläubige der Erzdiözese Köln an. Alle Mitglieder müssen in der uneingeschränkten Gemeinschaft der Kirche stehen und sich durch Integrität auszeichnen. Die Mitglieder müssen eine hohe Finanzkompetenz aufweisen sowie über Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht verfügen.

(2) Der Erzbischof ernennt frei bis zu vier Mitglieder. 21 Mitglieder werden entsprechend dem in der Wahlordnung geregelten Verfahren gewählt. Zwei Mitglieder, die kanonische Pfarrer in der Erzdiözese Köln sein müssen, werden vom Priesterrat gewählt.

(3) Der Generalvikar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs i.S. von c. 492 § 1 CIC dem jeweiligen Gremium vorsitzt (vgl. Art. 7 Abs. 1).

(4) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Amtsleitung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hinzuziehen.

#### **Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit**

(1) Als Mitglied sind grundsätzlich wählbar alle Gläubigen der Erzdiözese Köln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die persönlichen Anforderungen gem. Art. 3 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Mitglied sind weder wählbar noch ernennbar:

- a) der Generalvikar,
- b) die Amtsleitung,
- c) der Ökonom,
- d) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums,
- e) alle Personen, die haupt- und/oder nebenamtlich für das Erzbistum Köln, die Kirchengemeinden, die (Kirchen-) Gemeindeverbände, den Diözesancaritasverband oder seinen Gliederungen tätig sind mit Ausnahme der beiden durch den Priesterrat zu wählenden leitenden Pfarrer bzw. alle Personen, die die oben genannten Körperschaften und Vereinigungen entgeltlich beraten oder in den vergangenen zwei Jahren entgeltlich beraten haben,
- f) alle Personen, die aufgrund Eintritts in den Ruhestand bzw. Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem kirchlichen Dienst entsprechend e) ausgeschieden sind; Personen, die vor diesem Zeitpunkt aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, sind erst fünf Jahre nach dem Ausscheiden wählbar,
- g) Personen, die aufgrund eines beamtenähnlichen Verhältnisses zum Erzbistum Köln einen Altersversorgungsanspruch gegenüber dem Erzbistum Köln besitzen,
- h) Personen, die mit dem Erzbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind, c. 492 § 3 CIC.

#### **Art. 5 Amtszeit**

(1) Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt oder, wenn eine Wahl vorausgegangen ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin bestätigt. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds ernannte bzw. bestätigte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, das vom Erzbischof bestätigt werden kann, ernennt der Erzbischof ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig...

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch die Annahme des gegenüber dem Erzbischof erklärten Rücktritts, wobei ein Rücktritt aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bei Mitgliedschaft auch im Vermögensrat als Erklärung des Rücktritts aus beiden Gremien gilt;
3. wenn die Wählbarkeit entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Erzbischofs festgestellt ist;
4. durch schriftliches Dekret des Erzbischofs über die Abberufung aus schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Betroffenen;
5. bei vorzeitiger Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gem. Art. 11 Abs. 3 S.2.

#### **Art. 6 Aufgaben**

(1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt

1. die Beschlussfassung über den vom Ökonomen aufgestellten gemeinsamen Wirtschaftsplan der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien (c. 493 Hs 1 CIC); bei Wirtschaftsplanabweichungen ist die vom Erzbischof erlassene Verfahrensregelung zu beachten;
2. die Beratung über den wirtschaftlichen Rahmenplan. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann diese Aufgabe auf den Wirtschaftsausschuss übertragen;

3. die Prüfung und Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls (cc. 493 HS. 2, 494 § 4 CIC);
4. die Entlastung des Ökonomen, nachdem dieser dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat Rechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt hat (c. 494 § 4 CIC);
5. die Beschlussfassung über den Kirchensteuer-Hebesatz gem. § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil) und § 2 Abs. 4 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) in den jeweils geltenden Fassungen;
6. die Entscheidung über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß den Kirchensteuerordnungen der Erzdiözese Köln in den jeweils geltenden Fassungen sowie über Anträge auf Kappung gemäß der Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen in der jeweils geltenden Fassung; der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat überträgt diese Aufgabe grundsätzlich dem Erlassausschuss (vgl. Art. 16 dieser Ordnung);
7. die Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
8. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Erzbischof, welche Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates dem Vermögensrat angehören sollen, Art. 18.

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist zu hören:

1. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC);
2. vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC);
3. vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstige juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC).

(3) Die Zustimmung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17.12.1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 3, S. 6 f. geändert im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 88, S. 98) getätigt werden soll. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nimmt auch die weiteren Aufgaben, die in dem Statut dem Diözesanverwaltungsrat bzw. dem Kirchensteuerrat zugewiesen werden, wahr.

#### **Art. 7 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat der Erzbischof inne. Er kann sich durch den Generalvikar vertreten lassen (c. 492 § 1 CIC). Der Vorsitzende ist weder Mitglied, noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung auf den Generalvikar oder ein anderes Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates übertragen.

#### **Art. 8 Arbeitsweise**

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates können als Präsenzsitzungen oder virtuell unter Nutzung elektronischer Medien oder hybrid abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorsitzende.

(4) Zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsformats einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigelegt werden. In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Die Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich.

(6) Ein Tagesordnungspunkt kann in die Sitzung aufgenommen werden

- auf Antrag eines Viertels der Mitglieder bis drei Wochen vor Sitzungsbeginn,
- auf mehrheitlichen Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zu Sitzungsbeginn.

### **Art. 9 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal unter Beachtung von Art. 8 zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wurde, auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist und mindestens der Vorsitzende und ein Viertel der Mitglieder teilnehmen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates teilnehmen und niemand widerspricht. Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

### **Art. 10 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 – 84 Abgabenordnung) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

### **Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss**

(1) Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in der dafür vorgesehenen Sitzung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, beruft der Erzbischof innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Sondersitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein.

(2) In der Sondersitzung nach Abs. 1 legt der Ökonom erneut einen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor. Auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und unter Berücksichtigung der Gründe, die in erster Lesung zu einer Ablehnung des vorgelegten Wirtschaftsplanes geführt haben, kann der vorgelegte Wirtschaftsplan Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung enthalten. Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entgegen c. 493 HS. 1 CIC auch in zweiter Lesung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan, beruft der Ökonom einen Vermittlungsausschuss ein, bestehend aus jeweils drei Vertretern des Wirtschaftsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, und der Verwaltung, einschließlich des Ökonomen. Dieser erarbeitet unter Leitung des Ökonomen einen Vergleichsvorschlag für den Wirtschaftsplan, der die vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und die vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgebrachten rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die einer Beschlussfassung entgegenstanden, unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des Erzbischofs zum Ausgleich bringt.

(3) Beschließt der Vermittlungsausschuss innerhalb von acht Wochen nach der zweiten Lesung einen Vergleichsvorschlag, legt der Erzbischof diesen dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vor. In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig.

(4) Kommt ein Vergleichsvorschlag nicht zustande oder fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat keinen Beschluss über ihn, ist der Erzbischof berechtigt, den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nach vorheriger Anhörung durch Dekret aufzulösen. Bei Auflösung hat er zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit nach Anhörung des Generalvikars, des Ökonomen und der Amtsleitung einen Wirtschaftsplan in Kraft zu setzen.

(5) Mit Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates nach Abs. 4 sind auch die Ausschüsse gem. Art. 13 ff. aufgelöst. Der Erzbischof hat innerhalb eines Monats Neuwahlen entsprechend der Wahlordnung anzuordnen. Die Mitglieder des Vermögensrates (Art. 17 ff.) bleiben im Amt, bis der Erzbischof nach Ausübung des Vorschlagsrechts des neu gebildeten Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates (Art. 6 Abs. 1 Nr. 7) gem. Art. 18 Abs. 1 neue Mitglieder ernannt hat.

### **Art. 11a Vorläufiger Vollzug des Wirtschaftsplans**

(1) Liegt zu Beginn eines Wirtschaftsjahres aufgrund eines laufenden Verfahrens nach Art. 11 oder aus jedweden anderen Gründen kein beschlossener Wirtschaftsplan vor, erfolgt bis zur Beschlussfassung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über den Wirtschaftsplan gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 ein vorläufiger Vollzug des Wirtschaftsplans.

(2) Bei einem vorläufigen Vollzug des Wirtschaftsplans dürfen die Erzdiözese Köln und der Erzbischöfliche Stuhl ausschließlich

1. Aufwendungen tätigen, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Es dürfen insbesondere die begonnenen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen und sonstige Projekte und Investition fortgesetzt werden, sofern dafür im Wirtschaftsplan des Vorjahres bereits Budgetmittel angesetzt oder nach dem Verfahren für Wirtschaftsplanabweichungen nachträglich ordnungsgemäß bereitgestellt waren.
2. Aufwendungen tätigen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von erzbischöflichen Einrichtungen wie Schulen, Tagungshäuser etc. unerlässlich sind.
3. Zuschüsse und Zuwendungen zum laufenden Betrieb von anderen Rechtsträgern leisten, sofern diese auch im Vorjahr bereits Zuschüsse und Zuwendungen zum laufenden Betrieb erhalten haben.
4. Kirchensteuern nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 beschlossenen und geltenden Kirchensteuer-Hebesätze weiter erheben.

(3) Für die Dauer des vorläufigen Vollzugs des Wirtschaftsplans dürfen die Erzdiözese Köln und der Erzbischöfliche Stuhl

1. keine neuen Stellen einrichten und bestehende Stellen nicht überplanmäßig besetzen,
2. Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen nur beginnen, wenn ansonsten die Sicherheit von Personen gefährdet wird oder eine Verschiebung erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt.

### **Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse**

(1) Die ordnungsgemäß gefassten Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs. Der Erzbischof legt die Beschlüsse, nachdem er sie genehmigt und unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor und macht sie gemäß den Kirchensteuerordnungen nach erfolgter staatlicher Anerkennung im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt.

(2) Versagt der Erzbischof einem Kirchensteuerhebesatzbeschluss innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 schriftlich die Genehmigung, wird dieser nicht wirksam. Der Erzbischof gibt eine schriftliche, die Versagung begründende Stellungnahme ab, die den Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 zugehen soll.

(3) Bei Versagung der Genehmigung durch den Erzbischof beruft dieser innerhalb eines Monats nach Absendung der Versagung gem. Abs. 2 S. 1 eine Sondersitzung des Kirchen- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig. Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des Wirtschaftsplanausschusses (Art. 14) ein Vergleichsvorschlag für eine gütliche Einigung zu erarbeiten.

(4) In der Sondersitzung nach Abs. 3 stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 und der letzte wirksame Kirchensteuerhebesatzbeschluss zur Abstimmung. Der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten wirksamen Kirchensteuerhebesatzbeschlusses, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.

## **3. Abschnitt: Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates**

### **Art. 13 Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere den Wirtschaftsplanausschuss (Art. 14), den Prüfungsausschuss (Art. 15) und den Erlausschuss (Art. 1). Es besteht auch die Möglichkeit ad-hoc Arbeitsgruppen einzurichten.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsplan-, des Prüfungs- und des Erlausschusses erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates eine Nachwahl statt.

(3) Ad-hoc Arbeitsgruppen haben einen festgelegten Arbeitsauftrag. Die Amtszeit beginnt und endet mit Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann die Aufgabenbereiche der ad-hoc Arbeitsgruppen jederzeit erweitern wie auch wieder beschränken.

(4) Ausschüsse und ad-hoc Arbeitsgruppen erstatten dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig und auf Anfrage Bericht über ihre Tätigkeit und gewähren ihm Einsicht in ihre Protokolle.

(5) Ausschüsse und ad-hoc Arbeitsgruppen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat angehören, insbesondere auch Mitarbeitende des Erzbischöflichen Generalvikariats, jederzeit als Beraterinnen und Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(6) Für die Einberufung der Ausschüsse und der ad-hoc Arbeitsgruppen, das Sitzungsformat, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entsprechend. Den Vorsitzenden kommt Stimmrecht zu. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **Art. 14 Wirtschaftsplanausschuss**

(1) Dem Wirtschaftsplanausschuss gehören 14 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an, darunter ein kanonischer Pfarrer. Der Ökonom, der Generalvikar und die Amtsleitung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Wirtschaftsplanausschuss hat den jährlichen Wirtschaftsplan vorbereitend zu beraten und gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 auszusprechen. Weitere Aufgaben nimmt er bei Wirtschaftsplanabweichungen gemäß der Verfahrensregelung zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie im Rahmen der Vermittlungsverfahren gem. Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 wahr.

#### **Art. 15 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören acht Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an. Der Ökonom, der Generalvikar und die Amtsleitung nehmen, soweit der Prüfungsausschuss nicht hinsichtlich der Teilnahme etwas anderes beschließt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der bestellte Abschlussprüfer erstattet dem Prüfungsausschuss Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Die Leitung der Stabsstelle Revision berichtet dem Prüfungsausschuss über die Prüfungen im Rahmen der Innenrevision. Der Bericht ist Teil des Protokolls des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss hat in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Ökonomen und die Wahl des Abschlussprüfers nebst Festlegung von Prüfungsschwerpunkten gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 dieser Ordnung auszusprechen. Grundlage dieses Votums sind insbesondere der Bericht des Abschlussprüfers und der Jahresbericht der Stabsstelle Revision. Der Abschlussprüfer ist grundsätzlich nach einem Zeitraum von 10 Jahren zu wechseln.

#### **Art. 16 Erlassausschuss**

(1) Der Erlassausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Der Ökonom nimmt als Vorsitzender mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Der Erlassausschuss hat die Anträge auf Erlass bzw. Stundung der Kirchensteuer nach den vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer für das Erzbistum Köln und den Ausführungsbestimmungen zu entscheiden. Die Entscheidung über die folgenden Anträge auf Stundung bzw. Erlass der Kirchensteuer soll wegen der Gleichartigkeit der Sachverhalte durch Beschluss des Erlassausschusses auf den Ökonomen übertragen werden:

- a) Erlasse nach § 227 AO bis zu EUR 25.000,
- b) Stundungen nach § 222 AO bis zu EUR 50.000,
- c) Stundungen nach § 222 AO über EUR 50.000 bis zur Entscheidung des Erlass-Ausschusses,
- d) Erlasse in Fällen außerordentlicher Einkünfte gem. § 34 EStG,
- e) Anträgen der im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG.

(3) Der Erlassausschuss hat die Anträge auf Kappung der Kirchensteuer gemäß der Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen zu entscheiden. Die Entscheidung über Anträge soll wegen der Gleichartigkeit der Sachverhalte auf den Ökonomen übertragen werden.

(4) Der Erlassausschuss wird vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ermächtigt, über Rechtsbehelfsverfahren von Kirchensteuerpflichtigen zu entscheiden, die sich gegen Entscheidungen richten, die gemäß Abs. 2 und Abs. 3 auf den Ökonomen übertragen wurden.

#### **4. Abschnitt: Der Vermögensrat**

##### **Art. 17 Zusammensetzung**

(1) Dem Vermögensrat gehören sieben Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats an. Den Vorsitz hat der Erzbischof inne. Er kann sich vom Generalvikar vertreten lassen (c. 492 § 1 CIC).

(2) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs dem Gremium vorsitzt, Abs. 1 S. 2.

(3) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Amtsleitung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Vermögensrates hinzuziehen.

##### **Art. 18 Amtszeit**

(1) Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ernannt. Unter den Vorgeschlagenen muss mindestens einer der beiden leitenden Pfarrer sein.

(2) Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).

(3) Wenn ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, schlägt der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied vor. Die Ernennung erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Amtszeit im Vermögensrat wegen des Ausscheidens aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat endet. Sofern der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof keinen Ernenntungsvorschlag aus dem Kreis seiner Mitglieder unterbreitet oder im Fall des Art. 11 Abs. 4 nicht unterbreiten kann, ernannt der Erzbischof frei und gegebenenfalls auch abweichend von Art. 17 Abs. 1 ein Ersatzmitglied für die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

##### **Art. 19 Aufgaben**

(1) Der Erzbischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis oder Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme nach den Generaldekreten der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Mai 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 85, S. 113 ff.) die Zustimmung des Vermögensrates einzuholen.

1. Rechtsgeschäfte des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls ab 1 Mio. € brutto
  - a. Grundstücksveräußerungen,
  - b. sonstige Veräußerungen von Kirchenvermögen,
  - c. Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung und Belastung von Erbbaurechten),
  - d. Bauvorhaben (Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung),
  - e. Risikogeschäfte aller Art, d.h. Rechtsgeschäfte, durch die sich die wirtschaftliche Lage des Erzbistums bzw. des Erzbischöflichen Stuhls verschlechtern könnte (c. 1295 CIC), insbesondere Darlehen, Bürgschaften, Kauf-, Werk- und Geschäftsbesorgungsverträge,
  - f. Miet-, Pacht- und Leasingverträge bei einer Vertragslaufzeit länger als ein Jahr und/oder jährlichem Zins von über 250.000 €.

2. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls im Sinne des c. 1277 S. 1 2. HS CIC außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans
    - a. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von der Rechtsform. Dasselbe gilt in Bezug auf selbständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Abs. 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden,
    - b. die Ablösung von Bau- und Unterhaltsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten,
    - c. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.
  3. Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände, des Domkapitels, des Priesterseminars St. Albert, des Erzbischöflichen Schulfonds, von Redemptoris Mater e.V., Fabrik-, Stellen- und Stiftungsfonds sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen auf pfarrlicher Ebene ab 1 Mio. € brutto
    - a. Grundstücksveräußerungen,
    - b. sonstige Veräußerungen von Kirchenvermögen,
    - c. Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung und Belastung von Erbbaurechten),
    - d. Bauvorhaben (Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung),
    - e. Risikogeschäfte aller Art, d.h. Rechtsgeschäfte, durch die sich die wirtschaftliche Lage der genannten Rechtsträger verschlechtern könnte (c. 1295 CIC), insbesondere Darlehen, Bürgschaften, Kauf-, Werk- und Geschäftsbesorgungsverträge,
    - f. Miet-, Pacht- und Leasingverträge bei einer Vertragslaufzeit länger als ein Jahr.
  4. Bei gemischten Verträgen entscheidet der Schwerpunkt des Vertrags über das Vorliegen eines Beispruchsrechts. Die Höhe des Gegenstandswerts des Vertrags bemisst sich nach den zivilprozessualen Regeln.
  5. Das Bauvorhaben nach Ziff. 1 d) und 3 d) ist dem Vermögensrat bei Mehrkosten von mehr als 250.000 € Bruttobaukosten oder mehr als 25 % der Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung erneut vorzulegen. Der Nachtrag darf 500.000 € brutto nicht überschreiten. Ansonsten ist das Rechtsgeschäft erneut vorzulegen.
- (2) Der Erzbischof hat den Vermögensrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören
1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts, c. 1281 § 2 CIC;
  2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
  3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen nach c. 1308 CIC;
  4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 HS. 1 CIC);
  5. vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle beim Erzbischöflichen Offizialat in Köln (§ 44 Abs. 1 S. 3 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln).
- (3) Vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist dem Vermögensrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die sechs beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Vermögensrates ernannt. Der Vermögensrat übt auch das Vorschlagsrecht gem. Art. 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn für die sechs beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 273, S. 324 geändert 2010, Nr. 137, 138, S. 149 f.).

(4) Der Vermögensrat prüft die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gem. c. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind. Er bedient sich dabei der Stabsstelle Revision.

(5) Der Vermögensrat und das Konsultorenkollegiums können gemeinsam für alle bepruchspflichtigen und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte in Umfang und den Voraussetzungen bestimmte Vorausgenehmigungen erteilen.

#### **Art. 20 Arbeitsweise**

(1) Der Vorsitzende beruft den Vermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungen des Vermögensrates können als Präsenzsitzungen oder virtuell unter Nutzung elektronischer Medien oder hybrid abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorsitzende.

(3) Zu den Sitzungen des Vermögensrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsformats einzuladen. Die Einladungen sind spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigelegt werden. In Eilfällen kann ausnahmsweise auf die Einhaltung der Frist wie auch das Schriftformerfordernis nach Satz 1 verzichtet werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

#### **Art. 21 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Vermögensrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder teilnehmen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vermögensrates teilnehmen und niemand widerspricht. Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Vermögensrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

#### **Art. 22 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlüsse des Vermögensrates werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Vermögensrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

### **5. Abschnitt Das Konsultorenkollegium**

#### **Art. 23 Aufgaben**

(1) Das Konsultorenkollegium wird nach c. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 315, S. 345 ff.) durch die Mitglieder des Metropolitankapitels in Köln gebildet. Soweit die vorliegende Satzung keine abweichende Regelung enthält, gelten für die Tätigkeit des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium dessen Statuten.

(2) Das Metropolitankapitel nimmt seine Aufgaben als Konsultorenkollegium unter dem Vorsitz (c. 502 § 2 CIC) des nicht stimmberechtigten Diözesanbischofs beziehungsweise seines Beauftragten wahr. Mitglieder des Metropolitankapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft befasst waren, können an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(3) Der Erzbischof hat in den in Art. 19 Abs. 1 aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis beziehungsweise Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme neben der Zustimmung des Vermögensrats auch die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen.

(4) Der Erzbischof hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts 1, c. 1281 § 2 CIC;
2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1);
5. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC).

(5) Die Zustimmung des Konsultorenkollegiums ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17.12.1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 3, S. 6 f. geändert 2007, Nr. 88, S 98 ff.) getätigt werden soll.

## **6. Abschnitt Der Ökonom**

### **Art. 24 Aufgaben**

(1) Der Ökonom verwaltet das Vermögen der Erzdiözese Köln gemäß dem vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Wirtschaftsplan unter der Autorität des Erzbischofs (c. 494 § 3 CIC). Er ist in Vollzug dieser Aufgabe zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Regeln eines kaufmännischen Rechnungswesens verpflichtet.

(2) Der Ökonom kann in Abstimmung mit dem Erzbischof auch das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls verwalten. Den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss kann er für die Erzdiözese Köln und den Erzbischöflichen Stuhl gemeinsam aufstellen. Für beide Rechtsträger kann eine gemeinsame Rechnungslegung erfolgen.

(3) Der Ökonom berichtet dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig schriftlich über wirtschaftliche Entwicklungen, die das Vermögen insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen. Er stellt eine regelmäßige Unterrichtung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über wesentliche Projekte des Erzbistums sicher.

## **7. Abschnitt Inkrafttreten**

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 1. Januar 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 7, S. 6 ff.) außer Kraft.

Köln, 15. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## **Nr. 218 Ordnung zur Ernennung und Investitur von kanonischen Pfarrern, Rektoratspfarrern und Seelsorgern nach can. 517 § 1 CIC**

### **I. Kanonische Pfarrer**

1. Die Ernennung eines Pfarrers gem. can. 523 CIC erfolgt durch Urkunde des Erzbischofs.
2. Die Einführung in den Amtsbesitz einer Pfarrei erfolgt durch die Investitur seitens des Generalvikars. Die mit dem Pfarramt verbundenen Rechte und Pflichten sind dem ernannten Pfarrer mit Übergabe der Ernennungsurkunde zu dem in dieser genannten Wirksamkeitsdatum übertragen.  
Zuvor werden dem Generalvikar gegenüber das Glaubensbekenntnis gemäß can. 833 n. 6 CIC und der Treueid in der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Form abgelegt.

3. Über die Übergabe der Ernennungsurkunde sowie über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und des Treueides wird ein Protokoll angefertigt, das vom ernannten Pfarrer, vom Generalvikar und vom anwesenden Erzbischöflichen Notar unterschrieben wird.
4. Von der Investitur in präsentischer Form kann dispensiert werden, wenn
  - (1) alle oder mehrere dem Pfarrer übertragene Pfarreien aufgelöst und aus diesen eine neue Pfarrei errichtet wird, für die der gleiche Pfarrer ernannt wird
  - (2) ein Pfarrer unter Beibehaltung seiner Pfarrei zum Pfarrer für eine oder weitere Pfarreien ernannt wird.
5. Erfolgt aufgrund einer Dispens von der Investitur in präsentischer Form die Übermittlung der Ernennungsurkunde postalisch, gilt die Ernennungsurkunde am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Die mit dem Pfarramt verbundenen Rechte und Pflichten sind dem ernannten Pfarrer mit Zustellung der Ernennungsurkunde zu dem in dieser genannten Wirksamkeitsdatum übertragen. Der Erhalt der Urkunde ist durch den ernannten Pfarrer schriftlich zu bestätigen.  
Die Dispens von der Investitur in präsentischer Form und die Besitzergreifung von der Pfarrei ist in der Pfarrei öffentlich bekannt zu machen (can. 527 § 2 CIC).
6. Hat der zu ernennende Pfarrer bereits das Glaubensbekenntnis und den Treueid abgelegt, da er bereits zuvor das Amt des Pfarrers innehatte, kann diese Verpflichtung als erfüllt angesehen und davon dispensiert werden.

## II. Rektoratspfarrer

Die Ernennung und Investitur eines Rektoratspfarrers erfolgt gemäß den Regelungen betreffend den kanonischen Pfarrer.

## III. Seelsorger nach can. 517 § 1 CIC

Wird nach Maßgabe von can. 517 § 1 CIC mehreren Priestern solidarisch die Seelsorge für eine Pfarrei oder mehrere Pfarreien anvertraut und einer von ihnen zum Leiter (Moderator) der seelsorglichen Zusammenarbeit ernannt, so werden diese Priester analog zur Investitur von kanonischen Pfarrern durch den Generalvikar in ihr Amt eingeführt. Dabei legen alle Priester das vorgeschriebene Glaubensbekenntnis ab. Der Leiter (Moderator) der seelsorglichen Zusammenarbeit legt zusätzlich den Treueid ab.

## IV. Liturgische Einführung

Eine liturgische Einführung des Pfarrers, des Rektoratspfarrers oder der Seelsorger nach can. 517 § 1 CIC hat keine rechtlichen Folgen und ist daher nicht vorgeschrieben. Wenn eine liturgische Feier vorgesehen ist, erfolgt sie gemäß den Regelungen zur liturgischen Einführung eines neuen Pfarrers (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 219, S.466 ff.) möglichst bald nach dem Wirksamkeitsdatum der Amtsübertragung.

## V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Das Dekret Nr. 229 der Kölner Diözesansynode und die Ordnung zur Investitur und liturgischen Einführung von kanonischen Pfarrern, Rektoratspfarrern und Seelsorgern nach can. 517 § 1 CIC vom 1. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 160, S. 137 f.) treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Köln, 9. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 219 Die liturgische Einführung eines neuen Pfarrers

Im Rahmen der Entwicklung der pastoralen Einheiten werden sich vielerorts Veränderungen in den Zuständigkeiten ergeben; das betrifft auch die Pfarrer. Aus diesem Anlass wird die liturgische Einführung eines neuen Pfarrers erneuert. Sie gilt ab dem 17. Juli 2025 und löst mit gleichem Datum die Fassung „Einführung eines neuen Pfarrers“ vom 16. Mai 1986, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Nr. 128, S.166 f..

Wann immer ein Priester eine neue Pfarrerstelle antritt, ist dies nicht nur ein Rechtsakt, sondern auch ein Anlass, in einer gemeinsamen gottesdienstlichen Feier Gott zu danken und zu bitten. Daher ist ein Gottesdienst nicht nur angemessen,

wenn ein Pfarrer ganz neu eingeführt wird, sondern auch wenn er bereits als Seelsorger in der Pfarrei tätig war oder als Pfarrer zusätzliche Pfarreien übernimmt. Dieser Gottesdienst ist vom Rechtsakt der Investitur zu unterscheiden und braucht daher nicht die rechtlichen Aspekte des Dienstes als Pfarrer zu verdeutlichen, sondern soll vielmehr das gemeinsam Kirche-Sein und den Glauben in der Feier zum Ausdruck bringen.

Für die liturgische Einführung eines Pfarrers bietet sich aus pastoralen und theologischen Gründen die sonntägliche Messfeier an. Dabei werden entsprechend der Kölner Tradition die zentralen Aufgaben des Hirten-, Verkündigungs- und Priesterdienstes in den Vordergrund gestellt und mit den entsprechenden liturgischen Orten verknüpft. Da es nicht um eine rechtliche Inbesitznahme dieser Orte geht, sondern um die erste liturgische Feier der Gläubigen mit dem Pfarrer in seinem neuen Dienst, werden die einzelnen Orte nicht vorab aufgesucht, sondern dies erfolgt im Vollzug der Feier. Aus diesem Grund wird weiterhin eine Schlüsselübergabe als nicht sinnvoll erachtet, weil sie den fraglichen Eindruck einer rechtlichen Besitzübergabe erweckt.

Wird der neue Pfarrer auch als Dechant eingeführt, geschieht dies durch den Erzbischof, der auch der Eucharistie vorsteht oder in Chorkleidung teilnimmt. Anderenfalls erfolgt die Einführung i.d.R. durch den Dechanten, während der neue Pfarrer die Rolle des Hauptzelebrenten übernimmt. Ansonsten wird aufgrund des Kirchenverständnisses an der bisherigen Regelung festgehalten, dass in der Feier nach Möglichkeit die Verschiedenheit der liturgischen Dienste zum Ausdruck kommen soll: Diakon (wenn nicht anwesend, verkündet ein konzelebrierender Priester das Evangelium), Lektoren und Lektorinnen, Kantoren und Kantorinnen, Chöre bzw. Schola, verschiedene Sprecher und Sprecherinnen der Fürbitten, Ministranten und Ministrantinnen und, sofern dies die Anzahl der Kommunikanten erfordert, Kommunionhelfer und -helferinnen.

1. Beim **Einzug** bleibt der neue Pfarrer zusammen mit dem Dechanten noch vor der Altarverehrung zunächst an den Altarstufen stehen. Der Dechant begrüßt den neuen Pfarrer und stellt ihn kurz vor, verliest die Ernennungsurkunde und spricht einige überleitende Worte zur Übernahme des Dienstes und verweist besonders auf den Hirtendienst.

Danach küsst der neue Pfarrer den Altar und nimmt als Hauptzelebrant den Vorsteherplatz ein. Es ist nicht nötig, den Vorsteherplatz zu deuten; jedenfalls ist er als liturgischer Funktionsort nicht (vergleichbar einer bischöflichen Kathedra) Ausdruck des Lehr- und Leitungsamtes und sollte auch nicht die Gewichtung bekommen wie der Ambo und Altar im späteren Verlauf der Feier.

2. Da der Einführungsgottesdienst Ausdruck des Kirche-Sein vor Ort ist, ist ein **Taufgedächtnis** sinnvoll, wie es im Anhang I des Messbuchs enthalten ist. Als einleitende Worte bietet sich ein Hinweis darauf an, dass wir alle aus der Taufe leben, dass in diesem Sakrament das gemeinsame Priestertum aller Getauften gründet und dass Kirche aus der Eucharistie und der Taufe gleichermaßen lebt. Der Zusammenhang zwischen der Besprengung mit Weihwasser und der Taufe wird dann besonders deutlich, wenn das Wasser aus dem Taufbrunnen entnommen wird. (Das Allgemeine Schuldbekennnis im Anschluss entfällt, nicht jedoch das Kyrie.)

Weitere Orte im Kirchenraum (Beichtstuhl, Chorstuhl, Sakristei) werden nicht aufgesucht, weil sie im Rahmen der aktuell gefeierten Eucharistie keine Rolle spielen und die priesterlichen Tätigkeiten einseitig in den Vordergrund treten würde.

3. Zu Beginn des **Wortgottesdienstes** begleitet der Dechant den neuen Pfarrer zum Ambo. Dort übergibt er ihm die Heilige Schrift und fordert ihn auf, sich selbst unter das Wort Gottes zu stellen, es zu verkünden und auszulegen. Daher sehen die liturgischen Bestimmungen generell vor, dass der Hauptzelebrant das Evangelium nur dann vorträgt, wenn kein Diakon oder anderer Priester anwesend ist (vgl. PEML 49). Dass auch der Priester seinerseits Hörender des Wortes Gottes ist, kann eindrucksvoll erlebt werden, wenn er ausnahmsweise bei der Verkündigung (zumindest des Evangeliums) vor dem Ambo steht.

Die Auslegung des Verkündeten erfolgt im Anschluss durch den neuen Pfarrer in der Homilie.

4. Am Beginn der **Eucharistiefeier** begleitet der Dechant den neuen Pfarrer vor der Altar- und Gabenbereitung an den Altar. Auch hier spricht er einleitende Worte, die sich nun auf den priesterlichen Dienst bei der Eucharistiefeier beziehen, wenn der Zelebrant die Gebete und Opfergaben der Gläubigen vor Gott bringt. Zugleich stellt er als Priester Christus dar, der der Mittler zwischen Gott und Menschen ist. Der Altar selbst ist ein Christus-Symbol; an ihm schenkt sich Gott in seinem Sohn, und um ihn versammeln wir uns zum heiligen Mahl.

Diese Theologie kommt besonders gut zum Tragen, wenn die Gabenprozession durch die Gläubigen erfolgt und der neue Pfarrer die Gaben der Gläubigen vor dem Altar entgegennimmt. Nach der Bereitung der Gaben inzensiert er die Gaben und den Altar.

5. **Nach dem Schlussgebet** ist ein Grußwort eines Vertreters der Pfarrei möglich. Grußworte weiterer Personen, die nicht die Pfarrei, die mit ihrem neuen Pfarrer zusammen Eucharistie gefeiert hat, repräsentieren, haben in einem anschließenden Empfang einen besseren Ort; das gilt auch und vor allem für längere Ansprachen.

Wird der neue Pfarrer auch als Dechant eingeführt, dann verliert der Erzbischof vor dem Schlusssegen die Ernennungs-urkunde zum Dechanten.

Köln, 17. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## **Nr. 220 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln (KDG-Schulen)**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit
- § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 4 Organisation
- § 5 Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten
- § 6 Erhebung und Speicherung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten
- § 7 Allgemeine Datenübermittlung
- § 8 Datenübermittlung zwischen Schulen
- § 9 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung sowie zur Sicherstellung der Teilnahme an Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung
- § 10 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Schulpersonals
- § 12 Digitale Unterrichtsmedien und Unterrichtssoftware
- § 13 Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1 Schülerstammbuch (§ 6 Abs. 2 S. 1)

Anlage 2 Sonstiger Datenbestand (§ 6 Abs. 3)

Anlage 3 Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schülern auf privaten Endgeräten (§ 4 Abs. 3 S. 3)

Anlage 4 Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Schulpersonals (§ 11)

Anlage 5 Verarbeitung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung der kirchlichen Schulaufsicht (§ 7 Abs. 3)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen und in der Schulverwaltung des Trägers (im folgenden Schulen genannt), die von den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 12. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 12, S. 13 ff.) genannten Trägern betrieben werden. <sup>2</sup>Die Regelungen dieses Gesetzes sind besondere kirchliche Rechtsvorschriften nach § 2 Abs. 2 KDG.

(2) Im Übrigen gilt das KDG.

### **§ 2 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit**

(1) Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG wird durch gesonderte diözesane Bestimmung festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 1 treffen die Schulleiterin bzw. den Schulleiter folgende Verpflichtungen:

- a) Bekanntgabe des KDG und dieses Gesetzes gegenüber den mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeitenden;
- b) Verpflichtung auf deren Einhaltung gemäß der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) vom 01. März 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 43, S. 40 ff.) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

<sup>2</sup>Ihre bzw. seine Verantwortlichkeit im Übrigen bleibt davon unberührt.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterrichtet den Schulträger auf Anfrage über Art und Umfang der verarbeiteten Daten sowie die benutzungsberechtigten Personen und regelmäßigen Empfänger der Daten.

### § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) <sup>1</sup>Die Schulen sind berechtigt, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und anderen Mitarbeitenden in Dateien oder Akten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist und dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies zulässt oder die bzw. der Betroffene eingewilligt hat. <sup>2</sup>Die Datenverarbeitung kann, soweit erforderlich, auch bei schulischen Aufgaben erfolgen, die außerhalb der Schulgebäude wahrgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die nicht für die elektronische Datenverarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrer und sonstigen Mitarbeitenden sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. <sup>2</sup>Sofern die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. <sup>3</sup>Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. <sup>4</sup>Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Führung der Personal- und Sachakten der Lehrerinnen und Lehrer und der sonstigen Mitarbeitenden bleiben unberührt.

### § 4 Organisation

(1) <sup>1</sup>Der Datenschutz in der Schule ist so zu organisieren, dass Missbrauch bei der Verarbeitung von Daten ausgeschlossen ist, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben und insbesondere das „Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre“ (can. 220 CIC) nicht verletzt wird. <sup>2</sup>Die Schule muss einen angemessenen technischen und organisatorischen Zugangsschutz gewährleisten. <sup>3</sup>Daten müssen insbesondere gegen Verlust und Verfälschung gesichert sein.

(2) <sup>1</sup>Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten können dienstliche digitale Geräte und Netzwerke verwendet werden, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, und Verfügbarkeit gemäß KDG gewährleistet sind. <sup>2</sup>Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) <sup>1</sup>Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern auf privaten digitalen Geräten von

- a) Lehrkräften,
- b) Lehramtsanwärtern,
- c) Lehrkräften in Ausbildung,
- d) sonstigem pädagogischen und sozialpädagogischen Personal,
- e) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- f) Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern,

für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Schulträger diese Möglichkeit eröffnet hat, die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind. <sup>3</sup>Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. <sup>4</sup>Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt wird. <sup>5</sup>Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt mit Aushändigung eines solchen Gerätes. <sup>6</sup>Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für deren oder dessen datenschutzrechtliche

Verantwortung erforderlich sind; die Auskünfte sind auf Verlangen auch gegenüber der kirchlichen Schulaufsicht zu erteilen. Für die nach Satz 1 erteilte Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten digitalen Geräten ist die genehmigende Schulleiterin oder der genehmigende Schulleiter datenschutzrechtlich Verantwortliche oder datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG.

#### **§ 5 Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten**

(1) <sup>1</sup>Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Angabe verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind. <sup>2</sup>Dabei sind diese Personen nach Maßgabe des § 15 KDG zu informieren. <sup>3</sup>Für Kinder aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I sind die Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichtet, Schultagebücher gemäß § 6 Abs. 4 zu führen.

(2) <sup>1</sup>Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder die betroffene Person eingewilligt hat. <sup>2</sup>Die Einwilligung ist gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Betroffene hat Anspruch auf Berichtigung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten nach Maßgabe des § 18 KDG, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. <sup>2</sup>Weiterhin hat sie oder er einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten nach Maßgabe der §§ 19 f. KDG.

(4) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrerinnen und Lehrer sowie die sonstigen Mitarbeitenden der Schule sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten. <sup>2</sup>Form und Verfahren richten sich nach § 17 KDG.

(5) Werden Daten ohne Kenntnis der oder des Betroffenen erhoben, hat diese oder dieser einen Anspruch auf Benachrichtigung nach Maßgabe der § 15 f. KDG.

#### **§ 6 Erhebung und Speicherung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten**

(1) <sup>1</sup>Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an, das die wesentlichen Daten für die Schullaufbahn und die schulinterne Verwaltung entsprechend den schulformspezifischen Notwendigkeiten enthält. <sup>2</sup>Dabei ist nach Maßgabe des § 15 KDG zu informieren.

(2) <sup>1</sup>In das Schülerstammblatt sind die Daten nach Maßgabe der Anlage 1 aufzunehmen. <sup>2</sup>Für die Anlage des Schülerstammblasses ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig. <sup>3</sup>Das Schülerstammbblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in einer Papierausfertigung.

(3) Neben dem Schülerstammbblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Daten und Akten (sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in elektronischer Form ist mit den Einschränkungen des § 3 Abs. 2 zulässig.

(4) <sup>1</sup>Für Kinder aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und in Schulen der Sekundarstufe I sind Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichtet, zum Nachweis des Lernfortschritts und Kompetenzerwerbs sowie des Erfüllens der Schulpflicht das Schultagebuch der Schülerin oder des Schülers auszufüllen. <sup>2</sup>Das Schultagebuch beinhaltet nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz der Länder vom 18./19. September 2003 einen Schülerpersonalbogen, eine Übersicht über die Schulbesuche, Lernstandsberichte der Stützpunktschulen, Angaben zur Lernausgangslage sowie individuelle fachbezogene Lernpläne. <sup>3</sup>Das Verfahren der schulischen Bildung dieser Kinder unter Verwendung des Schultagebuches regelt das für die Schule zuständige Ministerium mit Erlass. <sup>4</sup>Soweit ein Schultagebuch in Papierausfertigung geführt wird, verbleibt es am Ende der Schulzeit bei der Schülerin oder dem Schüler, digital geführte Schultagebücher sind zu diesem Zeitpunkt zu löschen. <sup>5</sup>Soweit Daten aus dem Schultagebuch im Rahmen des Schulverhältnisses bedeutsam (Anlagen 1, 2) und daher aufzubewahren sind, gilt § 11.

(5) <sup>1</sup>Das Schülerstammbblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen oder Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen oder Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Recht auf Einsichtnahme durch die kirchliche Schulaufsicht im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

## § 7 Allgemeine Datenübermittlung

(1) <sup>1</sup>Die Übermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen oder an andere Schulen desselben Schulträgers und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der weitergebenden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und es für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. <sup>2</sup>Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke übermittelt werden, für die sie gespeichert worden sind. <sup>3</sup>Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten nachweist und die oder der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(3) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. <sup>2</sup>Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. <sup>3</sup>Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des KDG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) erfüllt werden. <sup>4</sup>Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik. <sup>5</sup>Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

(4) Die kirchlichen Schulaufsichtsbehörden dürfen einander und an die Schulen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten personenbezogene Daten der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen Schulpersonals nach Maßgabe der Anlage 5 und der dort genannten Zwecke übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Vertreterinnen und Vertreter von rechtlich definierten Schulmitwirkungsorganen können Vornamen, Namen, Anschriften, E-Mail- und Telefonverbindungen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler mitgeteilt werden, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendig ist. <sup>2</sup>Diese Daten dürfen nur im Rahmen und zur Erfüllung der Aufgaben des Schulmitwirkungsorgans verarbeitet werden und sind spätestens mit der Beendigung der Aufgabenwahrnehmung zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu löschen.

## § 8 Datenübermittlung zwischen Schulen

(1) <sup>1</sup>Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammbuch und dem sonstigen Datenbestand und, soweit vorhanden, den Inhalt des Schultagebuchs, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. <sup>3</sup>Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) <sup>1</sup>Folgende Daten werden übermittelt:

1. Grunddaten der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. V) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z. B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, verpflichtender Prozess der Beruflichen Orientierung),
5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

<sup>2</sup>Daten über Maßnahmen nach §§ 53, 54 Abs. 4 Schulgesetz NRW können übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die aufnehmende Schule erforderlich ist, um besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht oder den Schutz anderer Personen erfüllen zu können.

(3) Bei Schulwechsel von Kindern aus Familien beruflich Reisender ist zwischen Stammschule und Stützpunktschulen die Übermittlung folgender personenbezogener Daten zulässig, dies auch bundeslandübergreifend:

1. Grunddaten der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
2. Inhalt des Schultagebuches gem. § 6 Abs. 4,
3. sonstige Daten aus der Anlage 1 und 2, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

### **§ 9 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung sowie zur Sicherstellung der Teilnahme an Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung**

(1) <sup>1</sup>Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. <sup>2</sup>Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. <sup>3</sup>Die Datenübermittlung ist zulässig, bis der abgebenden Schule die Aufnahme an der aufnehmenden Schule mitgeteilt wird.

(2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Erreichbarkeit,
6. Name und Erreichbarkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen,
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses,
8. Datum der ersten Einschulung,
9. Klasse/Jahrgang,
10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.

(3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule,
2. Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.

(4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zu unentschuldigtem Schulversäumnissen.

(5) Zur Organisation der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung werden den jeweils zuständigen Stellen oder den von diesen mit der Durchführung beauftragten Kreishandwerkerschaften oder Innungen vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Ausbildungsberuf,
3. Ausbildungsjahr und
4. Klasse.

(6) Zur Durchführung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und Praktika gemäß § 21 Anlage A APO-BK und zur Überwachung der Schulpflicht werden den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und den Praktikumsbetrieben vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit und
5. Angaben zu unentschuldigtem Schulversäumnissen.

(7) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch ihrem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name und Erreichbarkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen.

#### **§ 10 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege**

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.

(2) Folgende Daten der betroffenen Personen werden übermittelt:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern.

#### **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Schulpersonals**

Soweit in diesem Gesetz oder in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes geregelt ist, finden für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Schulpersonals die jeweils geltenden staatlichen Vorschriften zum Schutzes der personenbezogenen Daten entsprechende Anwendung.

#### **§ 12 Digitale Unterrichtsmedien und Unterrichtssoftware**

(1) <sup>1</sup>Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Hilfsmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen; in diesem Rahmen sind die Schülerinnen und Schüler zur Nutzung verpflichtet. <sup>3</sup>Zur Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags sind die Schulen insbesondere berechtigt, den Schulunterricht mittels digitaler Unterrichtsmedien wie insbesondere Computer, Tablet und sonstige vergleichbare Geräte zu gestalten.

(2) <sup>1</sup>Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. <sup>2</sup>Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. <sup>3</sup>Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.

(3) Der Einsatz digitaler Unterrichtsmedien darf nur erfolgen, wenn die Schule einen nach dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Schutz für personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

(4) Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler ein eigenes Nutzerkonto erhalten.

(5) Im Rahmen des Schulunterrichts dürfen Software-Anwendungen, insbesondere Computerprogramme und Apps nur zum Einsatz kommen, wenn deren Verwendung zuvor durch die verantwortliche Stelle unter Einbindung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten genehmigt worden ist.

### **§ 13 Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten**

(1) Für die Aufbewahrung schulischer Dateien und Akten gelten folgende Fristen:

1. Zeitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen 50 Jahre,
2. Schülerstammlätter 20 Jahre
3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), sowie Akten über Schülerprüfungen 10 Jahre,
4. alle übrigen Akten 5 Jahre.

(2) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

(3) Sind die Daten nach Absatz 1 in elektronischer Form oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. <sup>2</sup>Erfolgt keine Übernahme der Akten und Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Bei Schließung einer Schule bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit dem Schulträger und der übernehmenden Schulleitung eine andere Schule, der die Pflichten nach Absatz 1 bis 4 übertragen werden. <sup>2</sup>Ihr sind zu diesen Zwecken die Daten von der auslaufenden Schule zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Aufbewahrung schließt das Sicherstellen der Rechte der Betroffenen (z.B. Einsichtnahme, Auskunft, Berichtigung) ein.

(6) Zur Führung einer nicht öffentlichen Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen oder Schülern und Lehrerinnen oder Lehrern und sonstigen Mitarbeitern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Vor- und Familienname,
2. Jahr der Beendigung des Schulverhältnisses
3. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln (KDO-Schulen) vom 02. Februar 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 73, S. 57 ff.) außer Kraft.

Köln, 1. August 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Anlage 1

### Schülerstammblatt (§ 6 Abs. 2 S. 1 KDG-Schulen)

#### A. Individual- und Organisationsdaten

##### I. Grunddaten

###### 1. Individualdaten der Schülerin oder des Schülers

- 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses;
- 1.2 Name einschließlich Geburtsname;
- 1.3 Vorname(n);
- 1.4 Anschrift einschließlich Telefonverbindung und Emailadresse (privat und schulisch)
- 1.5 Geschlecht;
- 1.6 Geburtsdatum und –ort und –land, Jahr des Zuzugs;
- 1.7 Religionszugehörigkeit/Konfession;
- 1.8 Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedlereigenschaft, ggf. Muttersprache);
- 1.9 Geschwister in der aufnehmenden Schule;
- 1.10 Name der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers der abgebenden Schule<sup>1</sup>);
- 1.11 gesprochene Sprache in der Familie;
- 1.12 Foto;
- 1.13 Notfallinformationen
  - 1.13.1 Art des Notfalls: Stichwort, Kurzinfo;
  - 1.13.2 Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax, E-Mail.

###### 2. Individualdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 2.1 Name(n), Vorname(n), Geburtsland;
- 2.2 Verantwortliche für die Einhaltung der Schulpflicht nach § 41 SchulG NRW;
- 2.3 Anschrift(en) und Telefonnummer(n), E-Mailadresse, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch die ihres Arbeitsplatzes;
- 2.4 Religionszugehörigkeit/Konfession der Erziehungsberechtigten;
- 2.5 Berufe der Erziehungsberechtigten<sup>2</sup>);
- 2.6 Staatsangehörigkeit, Geburtsland der Eltern/Erziehungsberechtigten.

##### II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

1. Datum der ersten Einschulung;
2. Eintrittsdatum;
3. Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul-/Ausbildungsabschlüsse, Zeugnisse);
4. bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulform, Schultypangabe, anderes Bundesland);
5. zzt. besuchte Klasse und ggf. erfolgter Klassenwechsel/wiederholte Klassen/ Begrenzung der Verweildauer;
6. Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Beratungslehrerin/Beratungslehrer;
7. Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluss/Abschlussprüfung);

<sup>1</sup> Die Speicherung ist nur zulässig, wenn der/die Betroffene(n) zugestimmt hat/haben.

<sup>2</sup> Die Speicherung ist nur zulässig, wenn der/die Betroffene(n) zugestimmt hat/haben.

8. Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule;
9. Befreiung und Ausschluss vom Unterricht, insbesondere Befreiung vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum) im Sinne von § 16 Absatz 4 ff. SchulG-EBK;
10. gewählte Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten, Fremdsprachenbelegung, Kurswahl in den Wahlpflichtbereichen ab Jahrgang 7 und 9, Kurszuweisung in Fächern Fachleistungsdifferenzierung;
11. Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen (z.B. Silentien, Förderung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz, Legasthenerförderung, Sportförderunterricht), Teilnahme am Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht;
12. Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift);
13. besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen/körperliche Behinderungen, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig anzugeben (z.B. Sehschwäche<sup>3</sup>);
14. Anspruchsberechtigung bei der Schülerfahrkostenübernahme (Ja/Nein), Bewilligungszeitraum, Art der Beförderung;
15. BAFöG-Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen);
16. Vermerke über
  - Mandat der Schülerin oder des Schülers in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (Zeitraum, bekleidetes Amt),
  - sonstige schulbezogene Funktionen der Schülerin oder des Schülers (z.B. Schülerlotse);
17. Beurlaubung vom Schulbesuch im Sinne von § 16 Absatz 4 SchulG-EBK;
18. Schulversäumnisse über einer Woche wegen Erkrankung/aus sonstigen Gründen/ ohne Angabe von Gründen;
19. Vorsorgeuntersuchungen für Schülerinnen und Schüler mit zeitlich vermehrtem Sportunterricht (in der Realschule, im WP II Gesamtschule und im Leistungsfach in der gymnasialen Oberstufe).

## **B. Leistungsdaten**

1. Leistungsbewertungen (§ 22 SchulG-EBK)
  - Zeugnisnoten nach Fächern/Lernbereichen/Kursen mit Noten/bzw. Punktbewertung;
  - wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe: insbesondere Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, Hinweis auf versetzungswirksamen Halbjahresunterricht mit Angabe des Zeitraums, Berechtigungsvermerk auf Überweisungszeugnissen;
  - Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Sprache des Herkunftslandes);
2. Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung (§ 24 Abs. 4 SchulG-EBK) einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung;
3. Ergebnis einer Versetzungskonferenz (mit Datum); Versetzung, Wiederholung, ggf. Laufbahnempfehlung für den Übergang in eine andere Schulform, Zulassung zur Nachprüfung/erreichter bzw. zuerkannter Abschluss; Ergebnisse anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen (z.B. Erprobungsstufenkonferenz, Empfehlung für die Wahlpflichtbereiche);
4. Tag und Ergebnis einer Abschlussprüfung/Wiederholungsprüfung/Nachprüfung.

---

<sup>3</sup> Daten, die von der automatischen Datenverarbeitung ausgeschlossen sind.

## C. Schulformspezifische Zusatzdaten

### I. Grundschule

1. Zurückstellung vom Schulbesuch (Dauer); Besuch des Schulkindergartens einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht;
2. Vorzeitige Aufnahme einschließlich Unterrichtsergebnis.

### II. Gymnasiale Oberstufe

1. Kurswahl Sekundarstufe II (Grund-, Leistungskurse) 3. und 4. Abiturfach (Erfüllung der Pflichtbedingungen) und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11/I;
2. Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarstufen I und II);
3. Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum);
4. Fächer mit schriftlichen Arbeiten;
5. Einzelergebnisse im Abitur;
6. besondere Berechtigungen (Latinum, Graecum, Hebraicum);
7. Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen.

### III. Berufskolleg (§ 22 SchulG NRW) – (Daten der Berufsausbildung/Berufstätigkeit)

1. Ausbildungsberuf;
2. Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/Folgebetrieb/Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung);
3. Art des Ausbildungsverhältnisses/Berufstätigkeit (Berufsfeld bzw. Fachrichtung);
4. Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Ausbildende;
5. frühere Berufsausbildung;
6. Berufsschultage;
7. Voll- oder Teilzeitschülerinnen und -schüler/Blockunterricht;
8. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle;
9. die unter C. II genannten Daten dieses Katalogs.

### IV. Weiterbildungskolleg (§ 23 SchulG NRW)

Die unter C. II. und III. genannten Daten dieses Katalogs.

### V. Förderschule sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf: Datum, Art, Förderdauer und -ort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis des zugrunde liegenden Gutachtens<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für die hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden.

## Anlage 2

### Sonstiger Datenbestand (§ 6 Abs. 3 KDG-Schulen)

#### A. Obligatorische Dokumentationen

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung und Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:  
Bezeichnung der Klasse oder Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen oder Schülerinnen/Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummer(n) oder Anschrift(en), unter der oder denen die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen oder Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere Vorkommnisse im Unterricht;
2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse;
3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.);
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. Einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten;
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen.

#### B. Weitere Informationssammlungen

1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle, die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugnisweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahmegenehmigungen, Grundschul- und Sonderschulgutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen, Dokumentation über die erfolgten Maßnahmen und die Beratungsergebnisse zur Beruflichen Orientierung);
2. die nicht im Schülerstammbuch enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, soweit für die Schülerin oder den Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt<sup>5</sup>);
3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde Listen, Anwesenheitslisten, Klassenlisten);
4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs; Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten- bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten;
5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste;
6. zusätzliche Daten:
  - 6.1 Mandat der Erziehungsberechtigten in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (bekleidetes Amt);
  - 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen).

---

<sup>5</sup> Siehe oben Fußnote zu Anlage 1 V.

### Anlage 3

#### Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schülern auf privaten Endgeräten (§ 4 Abs. 3 S. 3 KDG-Schulen)

##### A. Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten digitalen Geräten, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich:

1. Name einschließlich Geburtsname;
2. Vorname(n);
3. Geschlecht;
4. Geburtsdatum;
5. Religionszugehörigkeit / Konfession;
6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs;
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses;
8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf;
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet;
10. Leistungsbewertungen und Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, einschließlich digital von diesen erstellter Leistungsnachweise;
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet;
12. Halbjahresnoten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet;
13. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 24 Abs. 4 SchulG-EBK in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet;
14. Dokumentationen im Zuge des pädagogischen, sozialpädagogischen und schulpsychologischen Mitwirkens bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit (z.B. Vermerke über Beratungstätigkeit, Arbeits- und Sozialverhalten).

##### B. Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenleitungen und Jahrgangsstufenleitungen (Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer) in der gymnasialen Oberstufe dürfen darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schülerinnen und Schüler;
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben, gegebenenfalls Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, Angabe der Fehlzeiten;
3. zeugnisübliche Bemerkungen; darunter fallen insbesondere Textanteile im Rahmen der Aussagen zum Sozial- und Arbeitsverhalten bei Grundschulzeugnissen für die Klassen 1 bis 3 der Grundschule und im Rahmen von Gutachten beim Übergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen;
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 24 Abs. 4 SchulG-EBK.

**Anlage 4****Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Schulpersonals (§ 11 KDG-Schulen)****A. Daten zur Person**

1. Kurzbezeichnung Name;
2. Name, Geburtsname, Vorname(n);
3. Akademische Grade;
4. Geburtsdatum;
5. Geschlecht;
6. Staatsangehörigkeit;
7. Schulnummer;
8. Rechtsverhältnis;
9. Beschäftigungsart;
10. Tätigkeit an einer anderen Schule;
11. Lehramt;
12. Lehrbefähigungen/Fachrichtungen, Neigungsfächer ggf. missio canonica/vocatio;
13. Pflichtstundensoll;
14. Anrechnungs- und Ermäßigungsstufen;
15. Grund für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden;
16. Mehrarbeit;
17. zu erteilender Unterricht;
18. zu viel /zu wenig erteilter Unterricht (Grund/Stunden);
19. erteilter Unterricht;
20. Unterrichtseinsatz (Fächer, Klassen/Kurse, Teilnehmerzahl);
21. Teilzeitbeschäftigung (Dauer);
22. Mutterschutzfristen;
23. Beurlaubungen;
24. Fehlzeiten (Tage/Grund);
25. Amts-/Dienstbezeichnung;
26. Besoldungs-/Vergütungsgruppe;
27. Laufbahndaten (Anstellungsdaten, Berufsbezeichnung);
28. Privatanschrift, Telefon, E-Mail;
29. Familienstand;
30. Religionszugehörigkeit / Konfession;
31. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung);
32. Fort- und Weiterbildung (Art);
33. Vermerke über Einsichtnahmen in erweiterte Führungszeugnisse (eFZ);
34. Dienstversäumnisse.

**B. Wünsche der Lehrkraft zum Unterrichtseinsatz**

## Anlage 5

### Verarbeitung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung der kirchlichen Schulaufsicht (§ 7 Abs. 4 KDG-Schulen)

#### A. Persönliche Angaben

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Akademische Grade;
2. Geburtsdatum;
3. Familienstand, Kinderzahl;
4. Privatanschrift, Telefon;
5. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung).

#### B. Ausbildung, sonstige Tätigkeiten, besondere Fähigkeiten

1. Laufbahndaten (Lehramt, Lehrbefähigungen, missio canonica/vocatio, Einstellung, Berufsbezeichnung);
2. Zusatzqualifikationen;
3. Neigungsfächer;
4. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen;
5. Nebentätigkeiten.

#### C. Tätigkeiten an der Schule

1. Rechtsverhältnis;
2. Beschäftigungsart;
3. Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe, Tätigkeitsbereich, Unterrichtsfächer, Eingruppierungsmerkmale nach den Vergütungserlassen;
4. Pflichtstundensoll;
5. Pflichtstundenermäßigung, Anrechnungsstunden (einschließlich Grund);
6. Mehrarbeit (einschließlich Vergütungssatz);
7. Vertretungsunterricht (Umfang);
8. Besondere Funktionen, Sonderaufgaben;
9. Tätigkeit an einer anderen Schule bzw. Behörde/Einrichtung;
10. Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung.

#### D. Weitere Angaben<sup>6</sup>

1. Abwesenheit/Unterrichtsausfall (Dauer/Grund);
2. Mitwirkung der Schulleiterin oder des Schulleiters an dienstlichen Beurteilungen gemäß den Beurteilungsrichtlinien (insbesondere Leistungsbericht);
3. Schriftwechsel zwischen der Schule und Lehrkräften;
4. Berichte an den Schulträger;
5. Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung;
6. Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 4 Abs. 3 KDG-Schulen;
7. Belehrung gemäß Gefahrstoffverordnung.

<sup>6</sup> Daten, die von der automatischen Datenverarbeitung ausgeschlossen sind

## Nr. 221 Compliance-Kodex für die Erzbischöfliche Kurie

### Präambel

In der Erzbischöflichen Kurie<sup>1</sup> werden Dienstleistungs- und Aufsichtsfunktionen für das Erzbistum Köln selbst aber auch die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände wahrgenommen. Sie unterstützt die Pastoralen Einheiten, widmet sich der Bildung und Ausbildung und fördert caritative Anliegen. Dabei sollen Strukturen und Verwaltung so organisiert sein, dass sie dem eigentlichen Ziel dienen: das Evangelium zu verkünden, dem Nächsten zu dienen und Gottes Gegenwart in der Eucharistie zu feiern.

Alle Mitarbeitenden im Dienst des Erzbistums Köln unterstützen mit ihrem Tun diesen zentralen Auftrag. Nach dem kirchlichen Recht hat der Bischof in seiner Diözese als kluger Verwalter zu handeln und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel sparsam, zielgerichtet und nachhaltig zur Verwirklichung des Sendungsauftrages zu verwenden. Zudem gibt der Erzbischof nach Beratung durch die dazu berufenen Gremien in Richtungsentscheidungen die Schwerpunkte der Arbeit vor.

Hierzu bedarf es einer professionellen, effizienten und im gebotenen Maße transparenten Verwaltung sowie eines an allgemein geltenden Standards ausgerichteten und mit einem hohen Transparenzanspruch versehenen Finanz- und Vermögensmanagements.

Dieser Compliance-Kodex richtet sich daher an alle Mitarbeitenden einschließlich der Leitungskräfte der Erzbischöflichen Kurie. Er ersetzt nicht bestehende Richtlinien, Ordnungen, generelle Dienstanweisungen und andere Regelwerke, sondern fasst handlungsleitende Grundlagen zusammen.

### I. Verhalten im Rahmen der Aufgabenerfüllung

#### 1. Gesetzes- und Regeltreue

Alle Mitarbeitenden arbeiten loyal, kritisch und konstruktiv bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen, der Umgang miteinander und der Dialog untereinander sollen von Wertschätzung und Offenheit gekennzeichnet sein. Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes ist hierbei eine Basis und benennt handlungsleitende Maßstäbe und Werte. Danach gewährleisten alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft die Kirchlichkeit, die Christlichkeit und die katholische Identität unserer Einrichtung. Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des christlichen Charakters katholischer Prägung kommt zuallererst dem Dienstgeber und den Leitungskräften zu, die dafür Sorge zu tragen haben, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können (Art. 3 Abs. 3 Grundordnung). Dabei ist die Arbeit an der christlichen Identität eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess (Art. 3 Abs. 4 Grundordnung).

Die Einhaltung aller rechtlichen Regelungen sind Maßstab und Richtschnur unseres Umgangs mit allen, die unseren Rat suchen, mit denen wir vertraglich verbunden sind oder mit denen wir in anderer Weise zusammenarbeiten. Der Umgang mit personenbezogenen und anderen vertraulichen Daten unterliegt strengen gesetzlichen Vorgaben. Die persönliche Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre aller Personen sind für uns von zentraler Bedeutung. Deshalb werden Daten nur im notwendigen Umfang und unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Regelungen erhoben und verarbeitet.

#### 2. Loyalität zum Auftrag

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden Mitarbeitende als Repräsentanten der Kirche im Erzbistum Köln wahrgenommen. Daher ist es unerlässlich, dass sich Mitarbeitende in öffentlichen oder öffentlich wahrnehmbaren Kontexten (z. B. bei der Nutzung von Social Media zu dienstlichen Zwecken) loyal verhalten und äußern. Für Anfragen haben oder Kritik stehen interne Wege offen. Das Recht einer jeden und eines jeden, Kritik frei und konstruktiv einzubringen, wird dabei geachtet und geschützt.

#### 3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Aufgaben und Entscheidungen sind stets frei von Interessenkonflikten zu halten. Nebentätigkeiten sind anzuzeigen. Bei Interessenkonflikten sind die Vorgesetzten zu informieren, ein Betroffener kann nicht an einer ihn selbst oder eine ihm nahestehenden Person berührenden Entscheidung beteiligt sein.

---

<sup>1</sup> Die Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Köln umfasst das Erzbischöfliche Generalvikariat, die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung, das Erzbischöfliche Offizialat und die Bischofsvikariate.

#### **4. Werteorientierte Führung**

Führungskräfte haben Vorbildfunktion und tragen Verantwortung für das eigene Verhalten und das ihrer Mitarbeitenden. Den Führungskräften kommt die maßgebliche Aufgabe zu, durch ihre Kommunikation und ihr Handeln eine Compliance-Kultur in der gesamten Organisation zu prägen. Sie sorgen für klare Rahmenbedingungen, beziehen Mitarbeitende in geeigneter Form bei der Vorbereitung von Entscheidungen mit ein und fördern und entwickeln deren Potentiale. Ihnen obliegt es, eine offene Gesprächskultur in gegenseitigem Respekt zu schaffen und zu pflegen und eine angstfreie Kommunikation zu ermöglichen. Führungskräfte sind erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Compliance-Themen.

#### **5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Der Schutz von Leben und Gesundheit hat für uns oberste Priorität. Alle Mitarbeitenden tragen daher dazu bei, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu vermeiden und erkannte Gefährdungen zu beseitigen oder zu reduzieren.

Für Mitarbeitende normiert bereits die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes wesentliche Rahmenbedingungen für das Arbeitsverhältnis. Alle die Dienstnehmer schützenden Vorschriften, z. B. zu Arbeitszeit, Ruhezeiten, Anspruch auf glaubens- und berufsbezogene Fortbildung und werden geachtet und der hierfür notwendige Raum in unserem Alltag geschaffen.

### **II. Prävention und Intervention**

Das Thema der körperlichen und seelischen Integrität aller, die uns begegnen, insbesondere aber von Kindern und Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen, hat absoluten Vorrang und ist von existentieller Bedeutung für unser Tun. Wir richten uns hier nach höchstmöglichen rechtlichen Maßstäben und Schutzmechanismen. Deshalb haben wir uns hierzu bereits einen eigenen Verhaltenskodex gegeben, der den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zum Gegenstand hat und diesen Compliance-Kodex ergänzt und präzisiert.<sup>2</sup>

### **III. Unser Umgang mit internen und externen Partnern**

#### **1. Verbot der Diskriminierung**

Als Ebenbilder des Schöpfers sind alle Menschen gleichberechtigte Glieder, so dass sich jede Diskriminierung verbietet. Alle Mitarbeitenden werden daher von Vorgesetzten aber auch Kolleginnen und Kollegen gleichbehandelt. Als gleichberechtigte Mitglieder der Dienstgemeinschaft gilt dies insbesondere ungeachtet der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der nationalen und sozialen Herkunft, der persönlichen Lebensumstände, des Gesundheitszustandes und des Alters. Dies gilt auch für die religiöse Herkunft, sofern die Aufgaben und Stellung in unserer Organisation nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes auch die Mitwirkung nicht römisch-katholischer Mitarbeitenden vorsehen. Belästigung und Mobbing werden nicht toleriert.

Ebenso handeln wir gegenüber all den Menschen, die unseren Rat suchen, unserer Unterstützung in ihrem vielfältigen haupt- und ehrenamtlichen Engagement bedürfen oder sich mit ihren Anliegen an uns wenden, damit Kirche glaubhaftes Zeugnis der Frohen Botschaft sein kann. Diese Vorgabe achten wir gleichermaßen gegenüber allen, mit denen wir geschäftlich verbunden sind.

#### **2. Keine Annahme von Vorteilen**

Korruption oder Bestechung werden in keinerlei Form toleriert. Geldgeschenke sind in jedem Fall verboten. Es ist jeder Zweifel zu vermeiden, dass eine Entscheidung auch nur auf der Basis unlauterer Beeinflussung zustande gekommen sein könnte. Das Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von persönlichen Vorteilen ist ebenfalls unzulässig, lediglich Gast- und Werbegeschenke, die im Rahmen der allgemein üblichen und rechtlich zulässigen Regelungen und Gepflogenheiten gewährt werden und keinen Anschein erwecken, Entscheidungen zu beeinflussen, sind zulässig. Die oder der Dienstvorgesetzte wird jedenfalls über Geschenkkannahmen informiert.

<sup>2</sup> Diesen sowie umfangreiches Material sind abrufbar unter: <https://www.praevention-erzbistum-koeln.de/>

### **3. Sicherheit und Schutz von Informationen**

Das geistige Eigentum anderer wird geachtet, bei der Nutzung von externen Quellen oder Ergebnissen aus KI-Anwendungen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Dies bedeutet sicherzustellen, alle rechtlichen Bestimmungen zu wahren und das geistige Eigentum Dritter gebührend zu respektieren.

## **IV. Umweltschutz und soziale Verantwortung**

### **1. Nachhaltigkeit und Schonung von Ressourcen**

Der Herr hat uns die Schöpfung anvertraut. Dies ist für uns Verpflichtung und Auftrag, in unserem Handeln auf Nachhaltigkeit und Schonung von Ressourcen zu achten. Umwelt- und Klimaschutz sind ein vorrangiges und leitendes Ziel unseres Handelns und auf allen Ebenen zu beachten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen werden dabei fortlaufend überprüft und dazu in systematischer Weise Bericht erstattet.

### **2. Soziale Verantwortung**

Ausgeschlossen ist die Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen, die unter mit unserem Menschenbild nicht zu vereinbarenden Bedingungen erbracht werden, z. B. durch Kinder- oder Zwangsarbeit. Waren und Dienstleistungen, die zur Erfüllung unseres Sendungsauftrages beschafft werden, dürfen aus keinen Quellen bezogen werden, bei denen solche Verstöße bekannt geworden sind.

## **V. Mittelverwendung und Finanzberichterstattung**

### **1. Sorgfältige und nachhaltige Verwendung der Mittel**

Besondere Sorgfalt ist Grundlage unseres Umgangs mit den Mitteln, die uns durch Beiträge unserer Mitglieder in Form von Kirchensteuern und Spenden oder durch andere Zuwendungen zur Erfüllung unseres Auftrags gleichsam treuhänderisch anvertraut werden. Wir prüfen daher mit großem Verantwortungsbewusstsein den Einsatz aller verfügbaren Mittel. Die Verwendung von Nachlässen, Spenden und anderen zweckgebundenen zugewendeten Mitteln erfolgt mit besonders hohem Verantwortungsbewusstsein und unter Beachtung der in besonderer Weise die damit verbundenen zivil- und kirchenrechtlichen Anforderungen.

Durch geeignete Maßnahmen wird die Finanzierung unseres Auftrages langfristig abgesichert und der Mitteleinsatz nach den pastoralen Grundsätzen des Erzbistums Köln gesteuert. Eine effiziente und effektive Verwaltungsstruktur und damit einhergehende möglichst niedrige Verwaltungskosten sind dabei wichtige Bestandteile.

### **2. Spendenannahme und Sponsoring**

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, wer unsere Aufgaben durch Spendengewährung oder Sponsoring zu fördern beabsichtigt und dass die zweckentsprechende Verwendung der Mittel erfolgt. Bei jedem Verdacht von Geldwäsche oder anderen betrügerischen Absichten ergreifen wir sofort die notwendigen Maßnahmen. Zuwendungen und Spenden sind abzulehnen, wenn anzunehmen ist, dass dadurch aktuell oder in Zukunft Einfluss auf unser Handeln und unsere Entscheidungen genommen werden sollen.

### **3. Transparente Finanzberichterstattung**

In der Rechnungslegung für das Erzbistum Köln selbst werden die allgemein anerkannte öffentliche Standards angewendet, indem für Buchführung, Jahresabschluss und Lageberichterstattung die handelsrechtlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften übernommen werden. Diese Regelungen werden vollumfänglich angewendet, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt werden kann. Es gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sowie der Bilanzwahrheit und -klarheit. Die Rechnungslegungen werden jährlich extern überprüft und anschließend eine umfassende öffentliche Transparenz hergestellt; die überdiözesanen Transparenzvereinbarungen sind dabei als Standard zu betrachten, der mindestens zu erfüllen ist. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung der Wirtschaftspläne und Informationen zur mittel- und langfristigen Finanzentwicklung. Die Veröffentlichung erfolgt stets in einer Weise, welche die Informationen für alle interessierten Personen leicht auffindbar macht.

## VI. Umgang mit Hinweisen und Fragen

Führungskräfte sind nach Ziffer I.3. dieses Kodex erste Ansprechpartner für Compliance-Themen. In Zweifelsfällen sind Vorgesetzte und die Stabsstelle Compliance für alle Fragen im Hinblick auf regelkonformes Verhalten ansprechbar.

Außerdem ist es wichtig, Regelverstöße frühzeitig intern zu erkennen, damit diese aufgeklärt und abgestellt werden können. Alle Mitarbeitenden können sich auch bei Verdachtsmomenten vertrauensvoll an ihre Vorgesetzten oder die Stabsstelle Compliance wenden. Unabhängig davon steht als Meldeweg unser Hinweisgeberportal zur Verfügung, das auch eine anonyme Meldung zulässt.<sup>3</sup>

## VII. Einhaltung der Grundsätze

Mitarbeitende und Führungskräfte kennen diesen Compliance-Kodex und sämtliche für ihren Aufgabenbereich relevanten geltenden rechtlichen und internen Regelungen. Mitarbeitende sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich und alle Führungskräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeitenden mit dem Inhalt dieses Compliance-Kodex und allen weiteren relevanten Regelungen vertraut sind und diese beachten.

Köln, 16. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

<sup>3</sup> Die Stabsstelle ist zu erreichen: Bereich Recht & Compliance, Stabsstelle Compliance, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel.: 0221 – 1642 1040, E-Mail: [compliance@erzbistum-koeln.de](mailto:compliance@erzbistum-koeln.de). Das Hinweisgeberportal ist zu erreichen: <https://meldestelle-erzbistumkoeln.integrityline.app/>.

## Nr. 222 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

### – Änderungen der KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 18. Juni 2025 beschlossen:
- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 13. Mai 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 98, S. 189 ff.) wird wie folgt geändert:
  1. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  2. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt“ werden durch die Wörter „ein dienstliches oder betriebliches Interesse in Textform anerkannt, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist“ ersetzt.
  3. § 25 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse“ durch die Wörter „ein dienstliches oder betriebliches Interesse in Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist,“ ersetzt.
  4. § 32 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist,“ ersetzt.

5. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hinterbliebenenversorgung“ die Wörter „bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 Beteiligte einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung sind,“ durch die Wörter „Soweit Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 am 1. Januar 2002 (erstmaliges Inkrafttreten der Anlage 24) Beteiligte einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung waren,“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Soweit bei Inkrafttreten der Anlage 24 Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung“ durch die Wörter „Soweit Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung am 1. Januar 2002 (erstmaliges Inkrafttreten der Anlage 24)“ ersetzt.
6. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - b) In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - c) In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „schriftliche Anordnung“ durch die Wörter „Anordnung in Textform“ ersetzt.
7. In Anlage 13 wird § 2 wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
8. In Anlage 16 wird § 2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Die Wörter „schriftlich mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung“ werden durch die Wörter „in Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist,“ ersetzt.
9. In Anlage 19 wird § 3 Satz 1 wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
10. In Anlage 22a wird § 5 Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
11. Die Anlage 24 wird wie folgt neu gefasst:

**„Bestimmungen zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung  
bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)“**

**§ 1 Versorgungsanspruch**

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) nach Maßgabe der Satzung der KZVK in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Versicherungsfrei sind Mitarbeiter, die aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind.

**§ 3 Pflichtversicherung**

(1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Anlage.

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung ergibt, gelten für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Versicherung des Mitarbeiters ausschließlich die Bestimmungen der Satzung der KZVK in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Satzung.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

#### § 4 Freiwillige Versicherung

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf den Abschluss einer zusätzlichen freiwilligen Versicherung bei der KZVK nach deren jeweils gültigen Satzungs Vorschriften nach Maßgabe des Beschlusses der Zentral-KODA [seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission] vom 15. April 2002 (zuletzt geändert durch Beschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 zur Entgeltumwandlung) in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### § 5 Pflichtbeiträge

(1) Der Dienstgeber trägt die von der KZVK nach § 62 ihrer Satzung festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitarbeiters allein. An dem darüberhinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Mitarbeiter zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 der Satzung der KZVK.

(2) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der KZVK ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Mitarbeiter. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt des Mitarbeiters ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) Dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Ist die persönliche Beteiligung des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen bestehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Mitarbeiters, nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Soweit die KZVK einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 von mehr als 7,1% erhebt, ist der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die Hälfte der Differenz zwischen 5,2% und 7,1% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. Erhebt die KZVK einen geringeren Beitrag, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.

(7) Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der KZVK wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. Sie treten außerdem mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50% der Mitglieder der Organe der KZVK ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Anlage tritt am 1. August 2025 in Kraft.“

12. In Anlage 25 wird § 6 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich beim Dienstgeber vorzulegen“ durch die Wörter „beim Dienstgeber in Textform zu stellen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

13. In Anlage 29 wird § 2 Absatz 3 Satz 7 wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 14. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

### **Nr. 223 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)**

#### **– Änderungen der KODA-O –**

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 31. Juli 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 165, S. 189 ff.), zuletzt geändert am 5. Dezember 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 9, S. 17 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlbeauftragten werden von den Mitarbeitervertretungen der in § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsträger bestellt.“

2. Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:

„d) Studierende im Sinne der Ordnungen für Studierende in ausbildungsintegrierten und in praxisintegrierten dualen Studiengängen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Köln, 14. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

### **Nr. 224 Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung)**

#### **– Änderung der Regional-KODA-Wahlordnung –**

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA-Wahlordnung) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 29. August 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 181, S. 224 ff.), zuletzt geändert am 5. Dezember 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 8, S. 13 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 2 wird vor dem Wort „unterstützt“ das Wort „organisatorisch“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 3 wird der Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:  
„b) höchstmögliche Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung (§ 6 Abs. 2 MAVO) bei der jüngsten Wahl zur Mitarbeitervertretung.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 2 Abs. 7 und § 13 Abs. 1 finden sinngemäße Anwendung.“
  - b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung der 1. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:  
„- bis zu drei zu wählenden Mitgliedern einen Wahlbeauftragten,“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 5 werden vor dem Wort „zugegangen“ die Worte „in Textform“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:  
„Für die Teilnahme der Kandidaten an der Wahlversammlung finden § 2 Abs. 7 und § 13 Abs. 1 sinngemäße Anwendung.“
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Kosten“ das Wort „notwendigen“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Reisekosten“ das Wort „notwendige“ eingefügt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Köln, 14. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## **Nr. 225 Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Erzbischöflichen Schulen im Erzbistum Köln**

– Änderung –

- I. Die Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Erzbischöflichen Schulen im Erzbistum Köln vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 148, S. 264 f.) wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

<sup>1</sup>In Abweichung vom Mehrheitswahlprinzip des § 11 Abs. 6 MAVO werden folgende Dienstbereiche und Gruppen zur Vertretung der Mitarbeiter gebildet:

1. Grund- und Hauptschulen
2. Gesamtschulen
3. Realschulen
4. Gymnasien
5. Berufskollegs
6. Nichtlehrendes Personal.

<sup>2</sup>Von jeder Schule können innerhalb der Gruppe zu Nr. 6 und der Dienstbereiche zu den Nrn. 1 bis 5 Kandidaten zur MAV kandidieren.“

II. Die vorgenannten Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2024 in Kraft.

Köln, 15. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 226 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

– Änderung –

I. Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 3, Seite 2 f.), zuletzt geändert am 27. September 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 145, Seite 184) werden wie folgt geändert:

Ziffer 3. und Ziffer 3.1 erhalten folgende Fassung:

### „3. Erzbischöfliche Schulen

3.1 Im Bereich der Dienststellen bzw. Einrichtungen des Erzbistums gelten die Erzbischöflichen Schulen als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

Folgende Schulen befinden sich z. Z. in der Trägerschaft des Erzbistums Köln:

#### a) Grund- und Hauptschulen

Grund- und Hauptschule Dönberg

Kölner Domsingschule, Köln

Grundschule am Bildungscampus Köln-Kalk

#### b) Gesamtschulen

Papst-Johannes XXIII.-Schule, Pulheim-Stommeln

Gesamtschule am Bildungscampus Köln – Kalk

Gesamtschule St. Josef, Bad Honnef

#### c) Realschulen

Elisabeth-von-Thüringen-Schule, Brühl

Theresienschule, Hilden

Ursulinenschule, Köln

Liebfrauenschule, Ratingen

Ursulinenschule, Bornheim (Hersel)

Realschule Dönberg

#### d) Gymnasien

St.-Angela-Gymnasium, Bad Münstereifel

Kardinal-Frings-Gymnasium, Bonn

St.-Ursula-Schule, Brühl

Suitbertus-Gymnasium, Düsseldorf

St.-Ursula-Gymnasium, Düsseldorf  
Irmgardis-Gymnasium, Köln  
Liebfrauenschule, Köln  
St.-Anna-Schule, Wuppertal  
St.-Angela-Gymnasium, Wipperfürth  
Marienschule, Leverkusen-Opladen  
Liebfrauenschule, Bonn  
St.-Adelheid-Gymnasium, Bonn  
Clara-Fey-Gymnasium, Bonn  
Ursulinenschule, Köln  
Schule Marienberg, Neuss  
St. Joseph-Gymnasium, Rheinbach  
Ursulinenschule, Bornheim (Hersel)

**e) Berufskollegs**

St.-Ursula-Berufskolleg, Düsseldorf  
Berufskolleg Köln  
Berufskolleg Neuss

Werden weitere Schulen in die Trägerschaft des Erzbistums Köln übernommen, so sind sie der Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne von Satz 1 zugeordnet.“

II. Die vorgenannten Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2024 in Kraft.

Köln, 15. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 227 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)**

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 16. Juni 2025 neue Beschlüsse gefasst:

Demnach wird die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 14. März 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 58, S. 94), geändert.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist bei Vorsitzenden der Dom-KODA einzusehen.

II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend in Kraft.

Köln, 14. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 228 Richtlinie zur Nachhaltigkeit bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Erzbistum Köln (Nachhaltigkeitsrichtlinie Bau)

### Präambel

Das Erzbistum Köln hat sich generationengerechtes Handeln zum Ziel gesetzt. Für die Bautätigkeiten im Erzbistum Köln bedeutet dies, dass (1.) die Treibhausgas-Emissionen infolge Errichtung, Umbau, Betrieb und Verwertung schnellstmöglich in Richtung Klimaneutralität minimiert werden, (2.) die Anstrengungen zum Schutz der biologischen Vielfalt intensiviert, (3.) die erwartbaren Folgen der Klimaveränderungen berücksichtigt und (4.) diese Maßnahmen kosteneffizient und wirtschaftlich tragfähig geplant und ausgeführt werden. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie Bau definiert den erforderlichen Rahmen zur Umsetzung dieser Zielsetzung.

### 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie findet Anwendung für Maßnahmen an Gebäuden und den zugehörigen Grundstücken, die sich im Eigentum des Erzbistums Köln, des Erzbischöflichen Stuhls zu Köln und der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände befinden.
- 1.2 Maßnahmen im Sinne des Absatz 1.1 sind insbesondere
  - a. Voruntersuchungen und Planungen,
  - b. Neubau, Umbau, Instandsetzung, Sanierung, Erneuerung von Gebäuden oder deren Bauteilen,
  - c. Betrieb und
  - d. Verwertung.
- 1.3 Wenn die nachfolgenden Anforderungen bau- und denkmalschutzrechtlich oder technisch nicht umsetzbar sind, reduzieren sich die Anforderungen entsprechend auf das Machbare.

### 2 Grundlagen und Ziel

- 2.1 Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass die Gebäude und Grundstücke klimafreundlich, artenschützend, sowie widerstandsfähig bezüglich absehbarer Klimaveränderungen und wirtschaftlich nachhaltig entwickelt werden.
- 2.2 Wesentliche Strategien zu Absatz 2.1 lauten:
  - a. Ansprüche an die Gebäude festlegen nach dem Prinzip „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“ (Suffizienz)
  - b. Über den jeweiligen Lebenszyklus betrachtet möglichst geringe Treibhausgas-Emissionen und möglichst geringer Einsatz von Geld, Material und Energie zum Erreichen der erforderlichen Wirkungen für die jeweilige Nutzung (Effizienz)
  - c. Kreislauffähigkeit der verwendeten Materialien und angewendeten Umsetzungsmethoden (Konsistenz)
  - d. Priorität der Sanierung, Nachverdichtung, Aufstockung oder Umnutzung von Bestandsgebäuden vor der Errichtung von Neubauten und einer Neuerschließung von Flächen. Ersatzneubauten sollen die Ausnahme bleiben.
- 2.3 Vor der Durchführung von baulichen oder energetischen Maßnahmen, einer Nutzungsänderung oder eines Umbaus ist ein Sanierungskonzept vorzulegen, das alle erforderlichen Maßnahmen zur Reduktion des Wärmebedarfes und zur vollständigen Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbaren Energien darlegt. Die Maßnahmen sind chronologisch mit Kostenschätzung darzustellen.
- 2.4 Öffentliche Fördermöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

### 3 Nachhaltiges Bauen

- 3.1 Bei Um- und Neubauten sind das Tragwerk, Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen so anzuordnen, dass Nutzungsgrößenvariabilität und Möglichkeiten der späteren Umnutzung erleichtert werden.
- 3.2 Bei Sanierungen und Umbauten sollen nachhaltige Materialien und Methoden angewendet werden. Dies erfolgt in Anlehnung an die Qualitätssiegel QNG, DGNB, Leitfaden Nachhaltige Baumaterial- und Baustoffwahl (der Erzdiözese München und Freising) oder Vergleichbares.
- 3.3 Der Einfluss der Baumaßnahmen auf die Lebenszykluskosten des jeweiligen Gebäudes ist spätestens ab 2027 verbindlich im Planungsprozess zu ermitteln und im Planungs- und Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

#### 4 Reduktion des Wärmebedarfes

Bei Modernisierung der Gebäudehülle ist der Wärmebedarf in der Regel mindestens so weit zu reduzieren, dass elektrische Wärmepumpen zur ausschließlichen Beheizung sinnvoll eingesetzt werden können. Ausgenommen sind Gebäude, die über ein Wärmenetz versorgt werden. Eine darüberhinausgehende Reduktion des Wärmebedarfes sollte wirtschaftlich vorteilhaft sein.

#### 5 Anlagentechnik

- 5.1 Standardmäßig erfolgt die Wärmebereitstellung über elektrische Wärmepumpen.
- 5.2 Elektrische Wärmepumpen sind mit natürlichen Kältemitteln zu betreiben.
- 5.3 Wenn am Gebäudestandort ein Wärmenetz verfügbar oder mit vertretbarem Aufwand erschließbar ist, so kann dieses genutzt werden.
- 5.4 Der Einsatz einer Solarthermie-Anlage zur Wärmebereitstellung ist eine Alternative oder Ergänzung zur elektrischen Wärmepumpe oder zu einem Anschluss an ein Wärmenetz.
- 5.5 Gasheizungen und Ölheizungen einschließlich mit Gas betriebene Blockheizkraftwerke, Gaswärmepumpen und Brennstoffzellenheizungen sind grundsätzlich nicht zu erneuern oder einzuplanen.
- 5.6 Neue Holzheizungen (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz) dürfen nur dann eingebaut werden, wenn weder elektrische Wärmepumpen, noch ein Anschluss an ein geeignetes Wärmenetz oder die hinreichende Wärmebereitstellung durch Solarthermie möglich sind.
- 5.7 Biogas aus Anbaubiomasse soll nicht eingesetzt werden.
- 5.8 Klimaanlage sind möglichst zu vermeiden. Die Kühlung erfolgt vorzugsweise passiv und der Wärmeeintrag ist durch Wärmeschutz z.B. durch Verschattung oder Begrünung zu reduzieren.
- 5.9 Zum Betrieb von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungskosten sind beim Ausschreibungsverfahren der Anlage in die Bewertung bei der Vergabe einzubeziehen.
- 5.10 Für alle Heizungskomponenten, die noch mindestens 5 Jahre weiter betrieben werden sollen, ist eine Optimierung durchzuführen, sofern diese noch nicht erfolgt ist: Hydraulischer Abgleich, Überprüfung/Erneuerung der Thermostate, Einsatz von Hocheffizienzpumpen, Dämmung der Rohre und Armaturen, optimierte Einstellung der Steuerung.
- 5.11 Die Anzahl der Warmwasserzapfstellen ist zu minimieren.
- 5.12 Bei Neueinbau oder Austausch sind wassersparende Armaturen einzubauen.
- 5.13 Möglichkeiten der Zurückhaltung von Regenwasser und Versickerung auf dem Grundstück sind zu prüfen.

#### 6 Dachnutzung und Fassadengestaltung

- 6.1 Photovoltaik-Anlagen sind auf allen Dächern zu errichten und zu betreiben, sofern sie zulässig sind und ihre Amortisationszeit bis zu 20 Jahre beträgt.
- 6.2 Bei Neubauten oder der Sanierung von Flachdächern oder sonstigen geeigneten Dächern sollen Gründächer realisiert werden. Wird eine Solaranlage auf der Dachfläche installiert, kann diese mit einem Gründach kombiniert werden.
- 6.3 Möglichkeiten der Nutzung der Fassaden für Photovoltaik und Begrünung sind zu prüfen.
- 6.4 Bei Verglasungen sind die Belange des Vogelschutzes zu berücksichtigen.
- 6.5 Sommerlicher Wärmeschutz unter anderem durch Beschattung durch Pflanzen ist zu prüfen.

#### 7 Flächenversiegelung

Auf die Versiegelung von Flächen ist möglichst zu verzichten. Erforderliche Beläge sollen versickerungsfähig ausgeführt werden.

#### 8 Artenschutz

- 8.1 Außen- und Fassadenbeleuchtungen sind möglichst zu reduzieren und als Insekten- und vogelfreundliche Beleuchtungen auszuführen: Warmweiß, nach unten gerichtet, Beleuchtungsstärke entsprechend der gesetzlichen Mindestvorschriften.

- 8.2 Angebote von Lebensräumen für Tiere sind vorzusehen (z.B. Nisthilfen). Ihre Art, Umfang und Pflege orientieren sich an den örtlichen Bedürfnissen der Tiere.
- 8.3 Maßnahmen zur Abgrenzung (z.B. Zäune) sind so zu wählen, dass sie die Mobilität von Tieren möglichst wenig stören.
- 8.4 Bei der Anlage von Außenflächen sind diese abwechslungsreich zu bepflanzen und zu gestalten.
- 8.5 Die Auswahl von Pflanzen sind regionale Arten zu bevorzugen, eine Vielfalt an Arten abzusichern und vorzugsweise Pflanzen mit für Menschen essbaren Früchten ausgewählt werden. Bei Bäumen und langlebigen Gehölzen ist außerdem auf eine den Klimaprognosen angepasste Auswahl zu achten. Invasive Pflanzenarten sind zu vermeiden.
- 8.6 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Tiere, Pflanzen, Böden und Wasserläufe nicht dauerhaft geschädigt werden.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Köln, 17. Juli 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 229 Siegel der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf

Köln, 17. Juli 2025

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) wird hiermit das mit Datum vom 19. Mai 2025 genehmigte Siegel der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf bekannt gemacht.



Das bisher verwendete fehlerhafte Siegel, welches als Namensbestandteil der Kirchengemeinde „St. Marien“ angibt, ist mit Fertigstellung des neuen Siegels nicht mehr zu verwenden und für ungültig erklärt.

## Personalia

### Nr. 230 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 26.01. *Herr Diakon Oliver Steinbrecher*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben bis zum 25. Januar 2028, zum Präses der Kolpingsfamilie in Düsseldorf-Gerresheim im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 23.05. *Herr Pfarrer Thorben Pollmann* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Köln sowie zum Pfarrer an der Kath. Hochschulgemeinde in Köln.

- 27.05. *Herr Pfarrer Daniel Sluminsky* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Schulseelsorger an der Erz. Elisabeth-von-Thüringen-Realschule und am Erz. St.-Ursula-Gymnasium in Brühl.
- 30.05. *Pater Joseph Jose Kottadikunnel CM* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2028 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft sowie an den Pfarreien St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrath im Seelsorgebereich Bergheim-Süd und an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 05.06. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Pütz* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Hl. Geist in Meerbusch-Büderich im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 15.06. *Herr Diakon Marek Osiecki* mit Wirkung vom 15. Juni 2025 zum Diakon an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen-Opladen und St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 15.06. *Herr Diakon Francesco Tabacco* mit Wirkung vom 15. Juni 2025 zum Diakon an den Pfarreien St. Martin in Euskirchen und an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt sowie an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 16.06. *Pater Job Akwasi Addai CSSp* im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen weiterhin bis zum 31. Oktober 2026 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln.
- 16.06. *Herr Kaplan Prince Ananickal Jose* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2029 und im Einvernehmen mit seinem Heimatsbischof zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl, St. Antonius in Denklingen und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl, sowie an den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud in Morsbach, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte, St. Sebastianus in Morsbach und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 16.06. *Pater Dominik Mario Bieniek SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Leverkusen im Erzbistum Köln.
- 16.06. *Pater Vincent Ekene Chukwuezie MJS* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Kaplan an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth sowie an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 16.06. *Pater Martin Dereszkiewicz SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 16.06. *Pater Marian Gerus SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Kaplan in der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Bonn im Erzbistum Köln.
- 16.06. *Pater Jerzy Grynia SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Wuppertal im Erzbistum Köln.
- 16.06. *Msgr. Rainer Hintzen* mit Wirkung vom 1. Juli 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Mauritius und Herz Jesu in Köln und St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.

- 16.06. *Herr Kaplan Christian Chibuike Ikpeamaeze* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2027 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Marien in Kürten im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 16.06. *Pater Georgekutty Joseph CMI* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist sowie an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius und Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 16.06. *Pater Andrzej Kolaczowski SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Düsseldorf im Erzbistum Köln.
- 16.06. *Pater Jose Kulangara Devassy CMI* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2029 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim sowie an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 16.06. *Pater Vyacheslav Melnyk SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Wuppertal im Erzbistum Köln.
- 16.06. *Pater Sebastian Mukalel Devasia CMI* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch sowie an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich/Lindweiler im Stadtdekanat Köln.
- 16.06. *Pater Fidelis Muthini Munywoki AJ* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Kaplan an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 16.06. *Herr Pfarrer Frederick Ogbu* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2028 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach sowie an den Pfarreien St. Matthäus in Düsseldorf-Garath/Hellerhof und St. Antonius und Elisabeth in Düsseldorf-Hassels im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 16.06. *Herr Kaplan Ezekiel Ifeanyichukwu Oko* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Kaplan an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 16.06. *Herr Pfarrer Anthony Pasala* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2028 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern sowie an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch und an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 16.06. *Herr Dr. Teodor Puszcz SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Leverkusen im Erzbistum Köln.
- 16.06. *Herr Pfarrer Dr. Tobias Schwaderlapp* mit Wirkung vom 1. Juli 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Rector ecclesiae der Christkönigs-Kapelle im Haus Altenberg in Odenthal im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 16.06. *Pater Dr. Tadeusz Talik SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.

- 16.06. *Pater Shanu Varghese CMI* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2029 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 16.06. *Pater Miroslaw Ziembinski SChr* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischen Katholiken in Düsseldorf im Erzbistum Köln.
- 17.06. *Msgr. Gerhard Dane* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Michael in Elsdorf-Berrendorf im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.06. *Pater Axel Koop CSMA* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Strassfeld im Seelsorgebereich Swisttal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.06. *Pater Gregor Krezel CSMA* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf und an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck sowie an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, St. Laurentius in Asbach, St. Antonius in Oberlahr, St. Bartholomäus in Windhagen und Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.06. *Herr Pfarrer Georg Neuhöfer* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Martinus in Kerpen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Quirinus in Kerpen-Mödrath und St. Rochus in Kerpen-Balkhausen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.06. *Herr Diakon Bogdan Sadowski* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.06. *Herr Diakon Paul-Jürgen Schiffer* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Margareta in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 18.06. *Herr Diakon Fritz Botermann* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Rochus und Augustinus in Bonn und St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 18.06. *Herr Prälat Prof. Dr. Helmut Moll* weiterhin bis zum 30. September 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Severin in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat.
- 18.06. *Abbé Paul-Joseph von Loe CSM*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté St. Martin, mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Schulseelsorger am erzbischöflichen St. Anna Gymnasium in Wuppertal.
- 20.06. *Pater Jacob Alekal* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 20.06. *Herr Diakon Holger Bade* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.

- 20.06. *Herr Diakon Klaus Bartonitschek* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. Mai 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 20.06. *Pater Tomislav Dukic* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 20.06. *Herr Diakon Horst Eßer* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 20.06. *Herr Kaplan Wilfrid Arnaud Foh Avoulou* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. August 2026 zum Subsidar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 20.06. *Herr Diakon Hermann-Josef Jung* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 20.06. *Ehrendechant Msgr. Albert Kühlwetter* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. April 2026 zum Subsidar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 20.06. *Pater Dr. Joseph Mannaparambil CMI* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West sowie St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanat Düsseldorf.
- 20.06. *Herr Pfarrer Dominik Rieder* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 20.06. *Herr Pfarrer Jochen Schumacher* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 20.06. *Herr Pfarrer Volkhard Stormberg* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 28. Februar 2026 zum Subsidar an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West sowie St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanat Düsseldorf.
- 20.06. *Herr Antony Kuruz Kilaiton Thommai* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West sowie St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanat Düsseldorf.
- 20.06. *Herr Pfarrer Klaus Thranberend* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 20.06. *Herr Pfarrer Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. November 2025 zum Subsidar an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 20.06. *Herr Pfarrer Bernhard Wagner* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 20.06. *Herr Diakon Tobias Wiegelmann* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 23.06. *Pater Christoph Johannes Bergmann OP* mit Wirkung vom 1. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf Im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 23.06. *Herr Kaplan Matthias Peus* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Subdiakon mit dem Titel Pfarrer zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Leverkusen.
- 23.06. *Herr Pfarrer Daniel Sluminsky* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Rector ecclesiae der Schulkapelle im Erzbischöflichen St. Ursula-Gymnasium in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 27.06. *Herr Kaplan Carlo Cincavalli* mit Wirkung vom 27. Juni 2025 bis zum 31. August 2025 zum Kaplan an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 27.06. *Herr Kaplan Carlo Cincavalli* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2029 zum Kaplan an der Pfarrei zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln sowie an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld sowie an den Pfarreien St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 10.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer René Stockhausen* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. September 2025 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Niederkassel-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 16.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Dr. Wolfgang Fey* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 als Pfarrer an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet sowie gleichzeitig ihn mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Antonius in Frechen-Habbelrath, St. Audomar in Frechen St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath St. Maria Königin in Frechen, St. Sebastianus in Frechen-Königsorf, St. Severin in Frechen und St. Ulrich in Frechen-Buschbell im Seelsorgebereich Frechen des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis ernannt.
- 16.06. *Msgr. Rainer Hintzen* unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 30. Juni 2025 als Leiter des Fachbereiches Seelsorge im Sozial- & Gesundheitswesen, Bereich Diakonische Pastoral im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln sowie als Subdiakon an den Pfarreien St. Georg in Köln, St. Pantaleon in Köln und St. Peter in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln entpflichtet und ihn gleichzeitig weiterhin bis zum 30. Juni 2026 als Leiter des Grundlagenkurses Krankenhausseelsorge im Erzbistum Köln ernannt.
- 16.06. *Pater Lukasz Kuczynski SChr* mit Ablauf des 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, als Kaplan an der der Polnischen Mission in Düsseldorf im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 16.06. *Pater Janusz Kusek SChr* mit Ablauf des 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, als Leiter der Polnischen Mission in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 16.06. *Pater Sylwester Marzec SChr* mit Ablauf des 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, als Pfarrvikar an der Polnischen Mission in Leverkusen im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 16.06. *Pater Slawomir Nadobny SChr* mit Ablauf des 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, als Leiter der Polnischen Mission in Wuppertal im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 16.06. *Pater Ryszard Piela SChr* mit Ablauf des 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, als Geistlicher Leiter der Polnischen Mission in Leverkusen im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 16.06. *Abbé Guillaume Sebaux* mit Ablauf des 31. August 2025, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté St. Martin und dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, von seinen Aufgaben als Leiter der französischsprachigen Seelsorgestelle in Düsseldorf im Erzbistum Köln sowie von Ihren Aufgaben als Pfarrvikar an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Düsseldorf Neviges und von Ihren Aufgaben als Wallfahrtsseelsorger an St. Maria, Königin des Friedens im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.

- 17.06. *Herrn Pfarrer Alejandro Granado Aguilar* mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2030 unter Entpflichtung von seinen bisherigen Aufgaben zur Übernahme einer Seelsorgsaufgabe im Team der Verantwortlichen des Neokatechumenalen Weges für Deutschland und die Niederlande freigestellt.
- 17.06. den Verzicht von *Msrgr. Christoph Biskupek* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Pfarrer an den Pfarreien St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl, St. Chrysanthus und Daria in Haan, St. Jacobus in Hilden und St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Kreis Mettmann entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2028 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl, St. Chrysanthus und Daria in Haan, St. Jacobus in Hilden und St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Kreis Mettmann ernannt.

**Es starb im Herrn am:**

- 30.06. *Pfarrer i.R. Stefan Klinkenberg*, 65 Jahre.
- 03.07. *Pfarrer i.R. Helmut Heinz*, 83 Jahre.
- 05.07. *Pater Georg Geisbauer O.Carm.*, 87 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

**Es wurde beauftragt am:**

- 23.05. *Frau Markéta Jahnecke* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des Universitätsklinikums in Düsseldorf.
- 23.05. *Frau Annemarie Kricheldorf* mit Wirkung vom 1. November 2025 als Gemeindereferentin in der Telefonseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 25.05. *Frau Regina Arndt* weiterhin bis zum 15. Mai 2026 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Hl. Dreifaltigkeit des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 26.05. *Herr Prashant Baxla* weiterhin bis zum 15. Mai 2026 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Hl. Dreifaltigkeit des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 06.06. *Herr Michael Rattelmüller* mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 als Pastoralreferent in der Schulseelsorge an der Erzb. Papst-Johannes-XXIII-Schule in Pulheim.
- 25.06. *Herr Hermann-Josef Becker* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 25.06. *Herr Frank Blachmann* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 25.06. *Frau Amelie Deppe* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 25.06. *Frau Doris Dung-Lachmann* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Pastoralreferentin an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 25.06. *Frau Ute Freisinger-Hahn* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Pastoralreferentin an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 25.06. *Frau Monika Lingnau* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 25.06. *Frau Fabiola Marton* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Pastoralassistentin an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 25.06. *Herr Stephan Matthey* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindeferent an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.
- 25.06. *Schwester Anita Morcinek AM* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Provinzoberin, als Ordensschwester an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 25.06. *Frau Theresa Nolte* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 25.06. *Frau Sabine Christine Peters* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 25.06. *Frau Kirsten Pretz* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 25.06. *Herr Hubert Schneider* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 25.06. *Herr Wolfgang Wolf* mit Wirkung vom 1. September 2025 als Gemeindeferent an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 30.04. *Frau Mechthild Grewelding* als Pastoralreferentin in der Geistlichen Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Stadtdekanat Köln.
- 23.05. *Frau Manon Müller* mit Ablauf des 31. August 2025, im Einvernehmen mit dem Generaloberen der Gemeinschaft Emmanuel, als Helferin in der Seelsorge an den Pfarreien St. Severin in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln sowie St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 27.05. *Schwester Violaine de Noblet* mit Wirkung vom 31. August 2025, im Einvernehmen mit ihrem Ordensoberen, als Theologische Mitarbeiterin an der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.
- 23.06. *Herr Bernd Foitzik* mit Ablauf des 31. August 2025 als Gemeindeferent am Erzbischöflichen St. Anna Gymnasium in Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal.
- 23.06. *Herr Ralf Gassen* mit Ablauf des 31. August 2025 als Gemeindeferent an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.